Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Altenburg

auf das Jahr

1 8 2 9.

Nummer 1 bis Nummer 29.

Altenburg,
gedruckt in der Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Repertorium

der

Gesetz-Sammlung für das Herzogthum Altenburg

vom Jahre 1829.

I. In chronologischer Ordnung.

Datum des Gesetzes.	Datum der Ausgabe.	Innhalt.	Nummer.	Seite.
5. Januar	3. Februar	Verordnung der Landes-Regierung, wodurch das im §. 3 der Traufsteuer-Ordnung vom 14. Junius 1757 enthaltene Verbot, auf dem Lande förmliche Wein-Niederlagen zu errichten, eingeschärft wird.	1	1. 2

Datum des Gesetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Nummer.	Seite.
6. Januar	20. Januar	Bekanntmachung des Finanz-Collegii, daß bei den in Leipzig zu leistenden Zahlungen in $\frac{1}{24}$ Stücken nur Sächsische valvationsmäßige Groschen gegeben und angenommen werden	2	2
16. —	— —	Bekanntmachung des Geheimen Ministerii, die, laut Königl. Sächsischer Ministerial-Erklärung, erfolgte Herabsetzung der zu Leipzig zu entrichtenden Handels-Abgabe betreffend . . .	3	3. 4
22. —	27. —	Verordnung der Herzogl. Cammer, Vorschriften für die Haupt- und Beigleits-Einnahmen in hiesigen Landen, hinsichtlich der eingetretenen, in Nr. 36 der Gesetz-Sammlung vom Jahre 1828 bekannt gemachten, Veränderungen in der Gleits-Abgabe enthaltend	4	5
20. Februar	3. März	Bekanntmachung des Geheimen Ministerii, den Beitritt des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen, rücksichtlich des oberherrschaftlichen Landestheils, oder der Herrschaft Arnstadt und des Amtes Gehren, zu dem mitteldeutschen Handelsvereine betreffend	5	6
23. März	7. April	Bekanntmachung der Landes-Regierung, die von Seiten der Königl. Sächsischen Staats-Regierung in Vollziehung des Art. 20 der Cassseler Handelsvereins-Acte an die Königl. Handels-Consuln erlassenen Verfügungen betreffend . .	6	7. 8
27. —	14. —	Verordnung der General-Direction der A. V. Anstalten, daß bei jedesmaliger Justification der		

Digitized by Google

Datum des Gesetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Nummer.	Seite.
		Armen-Rechnungen die Allmosenempfänger von der betreffenden Behörde unentgeltlich über das für sie verausgabte Allmosen vernommen werden sollen	7	9
11. April	5. Mai	Bekanntmachung der Landes-Regierung, die von Serenissimo getroffenen höchsten Bestimmungen in Beziehung sowohl auf die Zahl der in hiesigen Landen zu recipirenden Sachwalter, als auch auf die sonstigen Verhältnisse derselben betreffend	8	10—15
14. —	28. April	Verordnung der Cammer, die Herabsetzung der Gleitsabgabe von wollenen Garnen betreffend	9	15. 16
15. —	21. —	Bekanntmachung der Polizei-Commission zu Altenburg, das von den Schuhmachern aus den Königl. Sächs. Landen auf Jahrmärkten zu entrichtende Stättegeld betreffend	10	17
28. —	12. Mai	Bekanntmachung des Consistorii, Erweiterung der unterm 8. März 1825 erlassenen Verordnung wegen des Andranges junger Leute zum Studiren	11	18. 19
29. —	— —	Verordnung der Cammer, daß auf der Jena'schen Chaussee die erhaltenen Gleits- und Chausseezettel von jedem Passanten in der Gleitsstelle zu Schöngleina vorgezeigt werden sollen . .	12	19. 20
23. Mai	26. —	Verordnung der Landes-Regierung, wodurch das unterm 17. Februar 1823 erlassene Verbot, auf den Brand betteln zu gehen, eingeschärft und in		

Digitized by Google

Datum des Gesetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Nummer.	Seite.
		welchem die Strafen bestimmt werden, welche die Contravenienten treffen	13	20. 21
27. Mai	9. Junius	Verordnung der Landes-Regierung, wegen des Unfugs am Vorabende einer Hochzeit, dem sogenannten Polterabend	14	21 — 23
17. Junius	23. —	Bekanntmachung der Landes-Regierung, die Bestrafung der Feld- und Garten-Diebereien betreffend	15	23 — 25
20. —	7. Julius	Verordnung der Landes-Regierung, wodurch die wegen Besserung der Dorf- und Feld- oder sogenannten Vicinalwege ergangenen Befehle eingeschärft werden	16	26. 27
24. —	— —	Bekanntmachung der Landes-Regierung, die Einführung des Repräsentations-Rechtes in Geschwister Erbfällen betreffend	17	27 — 29
29. —	— —	Bekanntmachung des Geheimen Ministerii, vorläufige Anordnungen hinsichtlich der Feuerpolizei betreffend	18	29 — 35
1. Julius	14. —	Verordnung der Landes-Regierung, die mit der Großherzogl. Sächs. Landes-Regierung zu Weimar über die gegenseitige Gestellung der Forst- und Jagdverbrecher ad forum delicti commissi getroffene Uebereinkunft betreffend	19	36 — 39
8. —	21. —	Bekanntmachung der Landes-Regierung, wegen des Beitritts hiesiger Unterthanen zu auswärtigen Brand-Versicherungs-Anstalten	20	39 — 45

Digitized by Google

Datum des Gesetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Nummer.	Seite.
20. Julius	28. Julius	Verordnung der Landes-Regierung, daß die zu Thorwächtern auserwählten beweibten Soldaten das domicilium beibehalten sollen, welches sie vorher begründet hatten	21	45
25. August	8. Septbr.	Verordnung der Cammer, wodurch die, zu möglichster Verhütung des Einschmuggelns fremden Salzes, früherhin erlassenen Verfügungen eingeschärft werden	22	46. 47
15. Septbr.	29. —	Verordnung der Landes-Regierung, wodurch den Sachwaltern aufs Neue untersagt wird, vor den Gerichtsstellen, wo ihre Väter oder Schwiegerväter das Richter- oder ein anderes Justizamt bekleiden, sachwalterische Praxis zu betreiben	23	47. 48
29. —	6. Octbr.	Verordnung der Cammer, wodurch das Abbrennen von Feuerwerken, Schießen und Werfen von Racketen und Schwärmern in der Nähe der herrschaftlichen Fasanerie verboten wird	24	48
— —	— —	Bekanntmachung der Cammer, daß im Dorfe Vogelgesang eine Beigleitsstelle errichtet worden ist	25	49
26. Octbr.	10. Novbr.	Bekanntmachung der Landes-Regierung, wegen vorläufiger Anerkennung einer Hebammen-Taxe	26	—
28. —	17. —	Verordnung der Landes-Regierung, die Aufnahme von Ausländern betreffend . . .	27	50
8. Decbr.	22. Decbr.	Verordnung der Cammer, die Gleitsabgabe von Torf- und Braunkohlenfuhren betreffend .	28	51

Digitized by Google

Datum des Gesetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Nummer.	Seite.
28. Decbr.	19. Januar 1830	Bekanntmachung der Landes-Regierung, das von dem Großherzogl., Herzogl. Sächs., auch Fürstl. Reußischen gemeinschaftlichen Ober-Apellations-Gericht zu Jena verabfaßte Präjudiz hinsichtlich des Beginnens der Rechtskraft der von dem gedachten Ober-Appellations-Gericht gefällten Erkenntnisse betreffend	29	52. 53

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Altenburg

vom Jahre 1829.

---

1. Verordnung der Landes-Regierung,

wodurch das im §. 3 der Trankſteuer-Ordnung vom 14. Juni 1757 enthaltene Verbot, auf dem Lande förmliche Wein-Niederlagen zu errichten, eingeſchärft wird.

vom 5ten Januar 1829.

Es iſt zur Anzeige gekommen, daß nicht nur von ausländiſchen Weinhändlern Wein in kleinen Gebinden und Fäßchen auf dem Lande hin und wieder verkauft werde, ſondern auch, daß auf dem Lande förmliche Weinniederlagen etablirt worden ſind.

Wenn nun auch bei der deshalb angeſtellten Unterſuchung ſich keine Defraudationen ergeben haben und auch die geſetzlichen Vorſchriften wegen Anzeige der geſchehenen Niederlegung des Weines bei den Zehentmeiſtern beobachtet worden ſind, ſo ſind doch dergleichen Weinniederlagen auf dem Lande, der ermangelnden nöthigen Controle und des daher für das herrſchaftliche Intereſſe zu beſorgenden Nachtheils halber, zu Folge des §. 3 der höchſten Trankſteuer-Ordnung vom 14. Junius 1757 durchaus unzuläſſig, indem in Gemäßheit dieſes §. ſogar die mit Wein beladenen Geſchirre in den Städten keineswegs in Gaſthöfe, oder in die eigenen Wohnungen der Fuhrleute, ſondern nur in die hierzu beſtimmten öffentlichen Niederlagen zu bringen ſind.

Es wird daher die Dispoſition des gedachten §. der Trankſteuer-Ordnung hiermit eingeſchärft, auch, bei der darin angedroheten Strafe, das Niederlegen von Wein auf dem Lande zur weitern Spedition andurch gänzlich unterſagt, indem noch überdies dergleichen Speditions-Geſchäfte ausländiſcher Weinhändler in Bezug auf hieſige

Digitized by Google

Gegend den Gerechtsamen der hiesigen Kramerinnung, welcher nach dem 7ten ihrer im Jahre 1729 gnädigst ertheilten Innungs-Artikel die Spedition mit allen zur Krämerei gehörigen Stücken ausschließlich zusteht, entgegen sind.

Altenburg, den 5. Januar 1829.

Herzogl. Sächs. zur Landes-Regierung verordnete Canzler, Vice-Canzler und Räthe das.

---

2. Bekanntmachung des Finanz-Collegii,

daß bei den in Leipzig zu leistenden Zahlungen in ¼stel-Stücken nur Sächsische valvationsmäßige Groschen gegeben und angenommen werden,

vom 6ten Januar 1829.

Nach Maßgabe einer unlängst in das Publicum gekommenen gedruckten Bekanntmachung hat sich der Handelsstand der Stadt Leipzig unter andern darüber vereinigt, daß bei allen auf diesem Wechselplatze zu leistenden Zahlungen in ¼stel-Stücken fortan nur Sächsische valvationsmäßige Groschen gegeben und angenommen werden sollen.

Es ist nun nicht unwahrscheinlich, daß man versuchen werde, die durch diese Vereinigung von dem dortigen Geldverkehr ausgeschlossenen Braunschweig-lüneburgischen, Hannövrischen und andern Eingroschen-Stücke, wie in benachbarte Länder und Handelsplätze überhaupt, so auch zum Theil in die hiesigen lande einzuführen.

Da aber für die hiesigen landesunterthanen aus der Annahme dieser Münzsorten nicht nur hinsichtlich des Geschäftsverkehrs mit leipzig Verlegenheiten entspringen, sondern auch, in so fern etwa eine weitere Beschränkung des Courses derselben eintreten sollte, wesentlichere Nachtheile hervorgehen können; so wird das inländische Publicum hiermit wohlmeinend erinnert, sich wegen Annahme der vorgedachten Münzsorten vorzusehen.

Altenburg, am 6. Januar 1829.

Herzogl. Sächs. Finanz-Collegium das.
von Trützschler. E. von Braun.

Digitized by Google

3. Bekanntmachung des Geheimen Ministerii,

die, laut Königl. Sächsischer Ministerial-Erklärung erfolgte Herabsetzung der zu Leipzig zu entrichtenden Handels-Abgabe betreffend,

vom 16ten Januar 1829.

Unter Bezugnahme auf die, wegen des zu Kassel errichteten allgemeinen und engern Vereins, unterm 12. vorigen Monats erlassene Bekanntmachung, findet sich das Herzogliche Geheime Ministerium bewogen, in der Beilage A. die, von dem Königlich Sächsischen Kabinetsministerium abgestellte Erklärung vom 1. November vorigen Jahres, wegen Herabsetzung der, zu Leipzig für die daselbst eingebrachten Produkte und Fabrikate der dem engern Verein beigetretenen Staaten nach den daselbst bestehenden tarifmäßigen Sätzen zu entrichtenden Handelsabgabe, gegenwärtig gleichfalls zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Altenburg, den 16. Januar 1829.

Herzoglich Sächsiches Geheimes Ministerium.
von Trützschler. E. v. Braun.

A.

Königlich Sächsische Ministerial-Erklärung,

die Herabsetzung der zu Leipzig zu entrichtenden Handels-Abgabe betreffend.

Nachdem Seiner Königlichen Majestät von Sachsen, im Verfolg des zu Kassel am 29. September dieses Jahres abgeschlossenen besondern Handelsvereins und in Gemäßheit des am selbigen Tage zwischen den respectiven Bevollmächtigten aufgenommenen Protocolls, von Seiten der mitcontrahirenden Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen, der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen und der Fürstlich Reußischen Regierungen der Wunsch vorgetragen worden ist, daß zu Beförderung des Verkehrs zwischen den gegenseitigen Landen, von der zu Leipzig für die daselbst eingebrachten Produkte

Digitized by Google

und Fabrikate der gedachten Vereinsstaaten nach den daselbst bestehenden tarifmäßigen Sätzen zu erlegenden Handels-Abgabe, ein Erlaß von Fünf und Zwanzig Procent, als die Hälfte des Königlichen Antheils an dieser Handels-Abgabe, bewilligt werden möchte; So haben Seine Majestät der König, um den mitcontrahirenden höchsten Regierungen einen neuen Beweis freundnachbarlicher Willfährigkeit zu geben, sothanen Erlaß, (welcher jedoch, nach Inhalt des 14. Artikels a. im angeführten Vertrage vom 29. September dieses Jahres, auf die Abgaben von Brandwein, Bier, Wein, Most und Essig nicht zu erstrecken ist,) zugestanden und Unterzeichneten ermächtigt, hierüber diese, auf die Dauer des geschlossenen besondern Vereins verbindliche Erklärung auszustellen.

Dresden, am 1. November 1828.

Sr. Königlichen Majestät von Sachsen Cabinets-Minister und Staats-Secretair.

(L. S.) Graf von Einsiedel.

Ludwig Brauer.

4. Verordnung der Herzogl. Cammer,

Vorschriften für die Haupt- und Beigleits-Einnahmen in hiesigen Landen, hinsichtlich der eingetretnen in Nr. 36 der Gesetz-Sammlung vom Jahre 1828 bekannt gemachten, Veränderungen in der Gleits-Abgabe enthaltend,

vom 22ten Januar 1829.

Unter Bezug auf die bereits unter dem 23. d. v. M. erlassene Bekanntmachung hinsichtlich derjenigen Veränderungen in der Gleits-Abgabe, welche durch den am 29. September d. v. J. zwischen dem hiesigen Herzogthum und mehrern benachbarten Staaten zu Cassel abgeschlossenen engern Handels-Verein herbeigeführt worden sind, werden hiermit von Herzogl. Cammer hier die sämmtlichen Haupt- und Beigleits-Einnehmer in hiesigen Landen angewiesen:

alle diejenigen Fälle, wo nach den in jener Bekanntmachung enthaltenen Bestimmungen vom 1. Januar d. J. an eine Verminderung der Gleits-Abgabe eintritt, sobald ein Fall der Art bei der ihnen anvertrauten Einnahme vorkommt, nebst dem dadurch veranlaßten Ausfall in der Gleits-Entrichtung auf einem besondern Bogen sofort aufzuzeichnen, und diese Nachweisungen, oder sobald ein solcher Ausfall gar nicht Statt gefunden hat, Vacat-Scheine, vorerst und bis auf weitere Verordnung, mit jedem Vierteljahr und zuerst also mit dem 1. April 1829, so viel die Beigleits-Einnehmer anbelangt, an die ihnen vorgesetzten Hauptgleits-Einnahmen, diese aber in die Rent-Aemter und letztere endlich an Herzogl. Cammer hier einzusenden.

Hiernach haben sich alle Gleits-Einnehmer genau zu achten.

Altenburg, am 22. Januar 1829.

Herzoglich Sächsische Cammer das.

Digitized by Google

5. Bekanntmachung des Geheimen Ministerii,

den Beitritt des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen rücksichtlich des oberherrschaftlichen Landestheils, oder der Herrschaft Arnstadt und des Amtes Gehren zu dem mitteldeutschen Handelsvereine betreffend,

vom 20sten Februar 1829.

Nachdem das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen rücksichtlich des oberherrschaftlichen Landestheils, oder der Herrschaft Arnstadt und des Amts Gehren, durch einem am 25. December 1828 zu Weimar abgeschlossenen und am 31. desselben Monats ratificirten Accessions-Vertrag dem mitteldeutschen Handelsvereine beigetreten und in denselben aufgenommen worden ist; so wird solches von dem unterzeichneten Geheimen Ministerium auf höchsten Befehl des regierenden Herrn Herzogs Durchlaucht mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß in Gemäßheit der hierüber von den beiderseitigen Staats-Regierungen ausgetauschten Erklärungen die Bestimmungen der unterm 24. und 29. September v. Js. abgeschlossenen Verträge, ingleichen die in der diesseitigen Bekanntmachung vom 12. December 1828 und in der Verordnung der hiesigen Herzoglichen Cammer vom 23. desselben Monats enthaltenen Zusicherungen und Vorschriften, nunmehr auch auf die Verhältnisse des Handels und Gewerbsverkehrs zwischen dem hiesigen Herzogthume und den genannten Fürstlich Schwarzburg-Sondershäusischen Landestheilen volle Anwendung finden, wornach sich also die Behörden und Unterthanen der Herzoglichen Lande in vorkommenden Fällen zu achten haben.

Altenburg, den 20. Februar 1829.

Herzoglich Sächsisches Geheimes Ministerium.
von Trützschler. E. von Braun.

Digitized by Google

6. Bekanntmachung der Landes-Regierung,

die von Seiten der Königlich Sächsischen Staats-Regierung in Vollziehung des Art. 20 der Casseler Handelsvereins-Acte an die Königl. Handels-Consuln erlassenen Verfügungen betreffend,

vom 23sten März 1829.

Es haben Serenissimus Clementissimus eine von Seiten der Königlich Sächsischen Staats-Regierung in Vollziehung des Art. 20 der Casseler Handelsvereins-Acte an die Königl. Handels-Consuln erlassene Verfügung Höchst Ihrer Landesregierung zugehen zu lassen und derselben die öffentliche Mittheilung derselben aufzugeben geruhet.

In Gemäßheit dieses höchsten Befehls wird nachstehende ministerielle Mittheilung hiermit zur Kenntniß des handeltreibenden Publicums gebracht, und wird die hiesige Kramerschaft, so wie alle Handel und Gewerbe ins Ausland betreibende Personen in hiesigem Lande hiervon in eintretenden Fällen die erforderliche Notiz nehmen, wie denn auch Herzogl. Landesregierung zugleich bei vorkommenden Gesuchen um Reisepässe an die genannten Handelsorte die dahin reisenden hiesigen Unterthanen hierauf aufmerksam zu machen Sich beauftragt siehet.

Altenburg, den 23. März 1829.

Herzogl. Sächs. Landes-Regierung das.

* * *

An ein Herzogl. S. Altenburgisches Geheimes Ministerium.

In Vollziehung des Art. 20. der Casseler Handelsvereins-Acte vom 24. Sept. 1828 haben Seine königliche Majestät allerhöchst Ihre umstehend verzeichnete Consuln von dem Zwecke und den Stipulationen des Vereins genau unterrichten und sie anweisen lassen, in allen vorkommenden Fällen das Interesse der Unterthanen aller übrigen Vereinsstaaten mit gleicher Sorgfalt, wie das der diesseitigen Unterthanen wahrzunehmen und sich den ihnen, von den resp. Regierungen oder deren Schutzbefohlnen, zugehenden Aufträgen in Handelsangelegenheiten fleißigst zu unterziehen.

Digitized by Google

Unterzeichneter ermangelt nicht, die an dem allgemeinen Handelsvereine theilnehmenden Höchsten und Hohen Regierungen von dieser Verfügung ganz ergebenst in Kenntniß zu setzen.

Dresden, am 20. Februar 1829.

Graf von Einsiedel.

Königlich Sächsische Consuln.

zu	Hamburg	Herr C. F. Michahelles.
"	Lübeck	" H. D. Beel.
"	Triest	" J. W. Sartorio, Präsident des Handelsstandes.
"	Brüssel	" C. G. Rahlenbeck, königl. niederländischer Regierungsrath.
"	Neapel	" C. Just, General-Handels-Agent.
"	London	" J. Colquhoun, General-Consul.
"	Bordeaux	" C. Albrecht.
"	New York	" C. A. Davis, General-Consul.
"	" "	" F. A. Mensch, Consul-Commerzienrath.
"	Philadelphia	" R. Ralston.
"	Baltimore	" R. H. Douglas.
"	Rio Janeiro	" A. J. Biesterfels.
"	Vernambuco	" R. O. Biber.
"	Bahia	" D. J. Vogeler.

Digitized by Google

7. Verordnung der General-Direction der A. V. A., daß bei jedesmaliger Justification der Armen-Rechnungen die Allmosenempfänger von der betreffenden Behörde unentgeltlich über das für sie verausgabte Allmosen vernommen werden sollen,

vom 27sten März 1829.

Da zur Anzeige gekommen, daß hier und da in den bereits von den betreffenden Behörden justificirten und den Geistlichen als richtig anerkannten Armen-Rechnungen Unterstützungsgelder verrechnet gewesen, die der Arme jedoch nicht bekommen; so wird, um fernern derartigen Unregelmäßigkeiten in der Folge vorzubeugen, hiermit verordnet, daß von nun an bei jedesmaliger Justification der Armen-Rechnungen, die Allmosenempfänger von der betreffenden Behörde unentgeltlich über das für sie verausgabte Allmosen vernommen werden sollen.

Altenburg, den 27. März 1829.

Herzogl. Sächs. General-Direction der Armen-Versorgungs-Anstalten das.
H. C. v. d. Gabelenz.

Digitized by Google

8. Bekanntmachung der Landes-Regierung,

die von Serenissimo getroffenen höchsten Bestimmungen in Beziehung sowohl auf die Zahl der in hiesigen Landen zu recipirenden Sachwalter, als auch auf die sonstigen Verhältnisse derselben betreffend,

vom 11ten April 1829.

Es haben der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Friedrich, Herzog zu Sachsen ꝛc. Unser gnädigster Fürst und Herr, bei Wahrnehmung des seit längerer Zeit überhandgenommenen Andrangs junger Leute zum Studiren und zu unmittelbaren oder mittelbaren Anstellungen im Staatsdienste, und der Dringlichkeit, diesem Andrang überhaupt, insonderheit aber in Beziehung auf den Stand der Advocaten zweckmäßig entgegen zu arbeiten, und in Erwägung, daß das eigene Beste dieser Klasse der mittelbaren Staats-Dienerschaft es dringend erheischet, den Zutritt in denselben nur vollkommen würdigen und fähigen Individuen zu gestatten, auch sonst dessen Stellung, nach Außen wie nach Innen, thunlichst zu sichern, auf diesfalls geschehenen unterthänigst berichtlichen Vortrag die höchste Entschließung gefaßt, dieserhalb diejenige Einrichtung für die Folge Statt finden zu lassen, wie solche in Gemäßheit eines unterm 20. vorigen Monats an Höchst Ihre Landes-Regierung hier erlassenen höchsten Rescripts im folgenden gnädigst anbefohlnermaßen gegenwärtig zur öffentlichen allgemeinen Kenntniß gebracht wird:

1) Die Zahl der in hiesigem Herzogthume zu recipirenden Advocaten wird hiermit auf

Siebzig

festgesetzt, jedoch mit dem Vorbehalte, diese an sich noch allzugroße und nur durch die jetzt vorhandene noch größere bedingte Zahl späterhin zu mindern.

2) In diese Zahl sind nur solche einzurechnen, welche die Anwaltschaft im Herzogthume wirklich und hauptsächlich ausüben. Demnach sind

a) diejenigen Anwälte, welche nicht in hiesigen Landen wohnhaft sind, aber bis jetzt die Befugniß zu Betreibung der Anwaltschaft in denselben haben, nicht mit in jene Berechnung einzuschließen, sondern dem Verzeichnisse inländischer Sachwalter anhangsweise beizufügen; jedoch auch ihre Zahl möglichst zu mindern.

Digitized by Google

b) Eben so werden Individuen, welche zur Anwaltschaft zugelassen sind, sie aber in Folge einer Verwendung im unmittelbaren Staatsdienst nicht betreiben, nicht mit in die Zahl der Anwälte einzurechnen, vielmehr aus selbigen herauszulassen seyn, wodurch sie aber ihr Recht, unter veränderten Umständen in die geschlossene Zahl der ausübenden Sachwalter wieder einzutreten, nicht verlieren.

Auch sollen

c) die jetzt die Praxis betreibenden wirklichen Collegien-Secretarien, denen sie vor der Hand (nach Nr. 6) nachgelassen bleibt, nicht mit eingezählt werden.

3) Da die jetzige Zahl wirklich ausübender Anwälte die oben bestimmte Normal-Zahl übersteigt, so wollen Serenissimus Clementissimus zu Vermeidung der auf die jetzigen Expectanten aus einer sofortigen Schließung derselben entstehenden Rückwirkungen geschehen lassen, daß

a) bis zu Herabbringung der ausübenden Sachwalter auf die Normalzahl und bis zu einer sich innerhalb dieser ereignenden Erledigung nur dann zu Ernennung Eines Anwaltes vorgeschritten werden darf, wenn drei Expectanten vorhanden sind, welche wenigstens Ein Jahr als Auditoren mit Lob gearbeitet haben, so daß alsdann unter diesen dreien nicht der älteste, sondern der befähigteste zur Advocatur gelangen kann.

b) In Ansehung der jetzigen Expectanten bleibt die Verordnung des §. 117 der Zusätze zur Prozeß- und Advocaten-Ordnung bestehen, wornach bei Erledigung einer Vacanz unter der jetzigen Zahl der ausübenden Sachwalter der befähigteste unter den Competenten, nach Vollendung der angenommenen geringsten (einjährigen) Dauer des Auditoriats, und ohne Rücksicht auf frühere Meldung und dergleichen eintreten kann.

Zum Behuf der Auswahl unter den Bewerbern sind die von ihnen während des Auditoriats gefertigten und zur Beurtheilung ihrer Befähigung an Herzogl. Landes-Regierung einzusendenden Arbeiten, von den gesammten Mitgliedern derselben zu prüfen, und über deren Gehalt schriftliche Vota abzugeben, auf deren Grund mit Rücksicht auf die früheren Probeschriften und das Examen sodann die Zulassung zu entscheiden ist.

4) Die Erlaubniß zur Betreibung der Anwaltschaft soll künftig von Herzogl. Landes-Regierung nur dann ertheilt werden, und dabei irgend eine Ausnahme ohne Serenissimi Clementissimi jedesmal einzuholende ausdrückliche und nur in den sel-

Digitized by Google

tensten Fällen zu erwartende Dispensation, nicht Statt finden können, wenn der Gesuchsteller

a) sich über eine wohl vollbrachte Schul- und Universitäts-Zeit ausweißt. Dahin gehört als wesentlich und unerläßlich:

α) daß er ein gnügendes Zeugniß des Herzogl. Consistoriums über seine wissenschaftlichen Fortschritte und sein sittliches und gesetzliches Verhalten auf der Landesschule beibringt,

β) daß er nur mit Erlaubniß des Consistoriums das Gymnasium verlassen habe, und eben so

γ) daß er über seinen academischen Fleiß und seine untadelhafte Aufführung auf der Universität sich vollständig rechtfertiget.

Hiernächst sind

b) die vom Bewerber zu fertigenden Probeschriften jedem einzelnen Mitgliede des Regierungs-Collegii zur Begutachtung auszustellen, um hierauf die Befähigung zur mündlichen Prüfung auszusprechen,

c) die Antworten bei den mündlichen Prüfungen sind vom Geprüften dem Protocollführer sofort wörtlich in die Feder zu geben und

d) das Protocoll sodann jedem Mitgliede des Regierungs-Collegii zuzustellen, um sein Urtheil über den Erfolg der Prüfung pflichtmäßig abzugeben. Es werden hierzu, vornehmlich auch als Entscheidungs-Norm bei vorfallenden Concurrenzen, folgende Grade bei derartigen Abstimmungen, als

ausgezeichnet gut,
recht gut
gut,
mittelmäßig,
unentsprechend,

angenommen, und in dieser Maße die gewünschte Reception entweder gestattet, oder im Fall der vorletzteren Censur auf eine zweite Prüfung verwiesen, und beim Eintritt der letzten ganz abgelehnt werden.

Um hiernächst aber bei den gesteigerten Anforderungen an angehende Sachwalter, den künftigen Erwerb dieses Standes mehr zu sichern, soll

5) nicht inländischen Anwälten die Praxis vor Herzogl. Landes-Regierung und Herzogl. Consistorium ohne Ausnahme nicht weiter gestattet seyn, wogegen es hinsichtlich der Praxis vor den Unterbehörden dermalen bei den §. §. 109 und 110 der Zu-

Digitized by Google

sätze zur Advocaten-Ordnung bewendet, und vor der Hand in letzterer Beziehung nur bedingend beigefügt wird, daß in dem Wohnort des hier ausübenden Ausländers ein Gleiches den diesseitigen Anwalten gestattet bleibt.

6) Als Regel soll von nun an angesehen werden, daß der Eintritt in den unmittelbaren Staats- oder den Communaldienst, insoweit dieser jenem in dieser Beziehung gleichzustellen ist, die Ausübung der vorher erlangten Anwaltschaft oder deren nachträgliche Erlangung ausschließt.

Dem gemäß können

a) Mitglieder der Landes-Collegien also auch des Obersteuer- und Militair-Collegiums,
b) die Secretarien,
c) die Rechnungsführer von Haupt-Cassen,
d) der Stadtschultheiß zu Schmölln,
e) Amts-Secretarien, Amts-Commissarien und Landrichter

von jetzt an gar keine advocatorische Praxis,

f) der hiesige Stadt-Syndicus und
g) der hiesige Stadt-Schreiber

dieselbe vor den Untergerichten gar nicht, und nur dann vor der Herzogl. Landes-Regierung und Herzogl. Consistorium betreiben, wenn sie Hof-Advocaten sind.

Denjenigen Dienern, welche schon jetzt in einer der obigen Functionen stehen, und die Anwaltschaft betreiben, soll letzteres ausnahmsweise und nur in soweit gestattet bleiben, als ihre Dienstverhältnisse dadurch auf keine Weise beeinträchtiget werden. Bei einer Weiterbeförderung derselben oder dem Eintritt in eine vorgeschlagene Gehaltsverbesserung ist jedoch auf die Niederlegung der Praxis möglichst Bedacht zu nehmen.

Andern Bediensteten, als den obengenannten kann zwar die Ausübung der Anwaltschaft nachgelassen werden; doch geschieht dies ebenfalls blos als Ausnahme, und es ist dieses Umstandes von dem zur Ernennung oder Beförderung vorschlagenden Collegium ausdrücklich Erwähnung zu thun, und um die höchste Genehmigung bei den von Serenissimo Clementissimo zu verleihenden Anstellungen jedes Mal nachzusuchen.

7) Die ausgezeichnetern Anwälte sollen auch hinkünftig zu Hof-Advocaten ernannt werden, in der Maße, daß

a) die Zahl derselben künftig auf 15 vor der Hand mit Einrechnung der jetzt practicirenden Collegien-Secretarien auf 18 gesetzt wird und diese nicht übersteigen kann,

Digitized by Google

b) zu dieser Zahl nur solche Advocaten zuzulassen sind, welche wesentlich in der hiesigen Residenz ihren Wohnsitz haben.

Wendet sich Einer nach erlangter Ernennung zum Hof-Advocat von hier in einen andern Ort des Landes, so ist er als Titular-Hof-Advocat aufzuführen, und verliert die weiter unten, unter d) angegebene Befugniß.

c) Um von jetzt an zur Hof-Advocatur zu gelangen, ist unerläßliche Vorbedingung, die vorhergängige mindestens sechsjährige untadelhafte Praxis als Advocat in hiesigem Herzogthum.

Bei Erledigung einer solchen Stelle wird der Concurrenz Füglichkeit gelassen, und die zur erforderlichen Beurtheilung vorzulegenden oder abzufordernden bisherigen Arbeiten von den Mitgliedern des Herzogl. Regierungs-Collegii geprüft, auch unter mehrern Bewerbern, nach dem schriftlichen Gutachten derselben der Befähigteste ausgewählt, wobei es sich von selbst versteht, daß dabei auch auf die von jedem derselben bewiesene Thätigkeit und Rechtlichkeit gebührende Rücksicht zu nehmen ist, das längere oder kürzere Practiciren aber gar keinen Einfluß haben kann.

d) Den Hof-Advocaten bleibt künftig die Führung der Prozesse vor Herzogl. Landes-Regierung und Herzogl. Consistorium ausschließlich vorbehalten, in der Art jedoch, daß, um einen den jetzigen Verhältnissen entsprechenden billigen Uebergang zu gewinnen,

erstens die dermalen obschwebenden Prozesse noch von den damit beauftragten Advokaten hinausgeführt,

zweitens vom 1. Januar 1833 an alle Prozesse vor den obgenannten Behörden nur von Hof-Advocaten geführt werden dürfen, wobei den Amts-Advocaten die Stellung von Schriften nur außerhalb des Prozesses gestattet, die Abhaltung von Terminen aber, wichtige Concurse ausgenommen, untersagt bleibt, auch

drittens den Amts-Advocaten die Uebernahme neuer Prozesse vor beiden Collegien bis zum ersten Januar 1833 nur unter Substitution eines Hof-Advocaten — wiewohl ohne Kostenmehrung für die Parthei — nachgelassen wird, während vom genannten Tage an diese Vergünstigung hinwegfällt.

8) Aus der auf 18 bestimmten Zahl der Hof-Advocaten werden Serenissimus Clementissimus einige, höchstens neun, welche sich vorzüglich auszeichnen, auf erstatteten Bericht Höchst Ihrer Landes-Regierung, durch Höchstenorts selbst zu ertheilende Decrete zu Ordinar-Hof-Advocaten ernennen, auch den 4 ausgezeichnetsten Or-

Digitized by Google

dinar-Hof-Advocaten das Trankſteuer-Emolument fortwährend belaſſen, in ſo fern ſie deſſen nicht ſchon in anderer dienſtlicher Hinſicht theilhaftig ſind.

In Anſehung der Ernennung der bisherigen Ordinar-Hof-Advocaten, ſo wie auch künftig der Extraordinar-Hof-Advocaten, durch Herzogl. Landes-Regierung bewendet es bei der bisherigen Einrichtung.

Sign. Altenburg, den 11. April 1829.

Herzogl. Sächſ. Landes-Regierung daſ.

---

9. Verordnung der Herzogl. Cammer,
die Herabſetzung der Gleitsabgabe von wollenen Garnen betreffend,

vom 14ten April 1829.

Des gnädigſt regierenden Herrn Herzogs Durchlaucht haben geruht, vermöge höchſten Reſcripts vom 13. v. M. zur Aufhülfe des Nahrungsſtandes der inländiſchen Wollſpinner und Wollkämmer und zu Belebung des Garnhandels folgende Abänderungen in der Gleitserhebung von wollenen Garnen als Verſuch und bis auf Widerruf huldreichſt zu genehmigen. Es ſoll nämlich

1) von allem im Lande geſponnenen, ſowohl rohen, als gefärbten, wie überhaupt von allem eingehenden und ausgehenden wollenen Garne nur die Hälfte der gegenwärtig geſetzlich beſtehenden Gleitsabgaben vom 1. Mai d. J. an erhoben werden, nämlich

— Gr. ½ Pf. vom einzelnen Stück,
— „ 1 „ vom Pfund,
1 „ 8 „ vom Stein und
8 „ 4 „ vom Centner.

Digitized by Google

2) Um auch den Durchgang des wollenen Garns und den Transport deſſelben auf den Handelsſtraßen des hieſigen Landes zu erleichtern, ſoll das Gleit für daſſelbe von demſelben Zeitpunkte an gleichmäßig auf die Hälfte herabgeſetzt und der Tranſit noch überdieß mittelſt der Anordnung begünſtigt werden, daß von jedem Transport wollener Garne, es gehe derſelbe auf einer Achſe durch das Land, oder die Ladung erfolge in einem inländiſchen Orte, und der Fuhrmann ſey ein Fremder oder Einheimiſcher, nur ein Mal das obgedachte Gleite entrichtet werden ſoll, ſo daß alſo für dieſen Garnverkehr ſämmtliche Amtsbezirke des Landes nur als ein Amt anzuſehen und die einheimiſchen Frachtfuhrleute in den Genuß derſelben Begünſtigung zu ſetzen ſind, welcher fremden Fuhrleuten zur Belebung des Tranſitohandels durch den §. 1 des Nachtrags zur Gleitsordnung zugedacht worden war. Es folgt hieraus

3) daß das Gleite von eingehendem und durchgehendem wollenen Garn jedesmal bei der erſten betroffenen Gleitsſtelle nach den obigen, unter 1 angegebenen verminderten Sätzen zu entrichten iſt und dagegen die bisherige Nacherhebung eines Drittheils des Gleitsſatzes in den weiter betroffenen Amts- und Gleitsbezirken von nun an wegfällt, auch beim Wiederausgang ſolcher auswärts verfertigter wollener Garne, die beim Eingang erweislich ſchon vergleitet worden ſind, davon kein Gleite zu entrichten iſt, und im Inlande geſponnenes wollenes Garn der Gleitsabgabe überhaupt ein Mal am Orte der erſten Ladung allein unterliegt.

Dieſe Beſtimmungen werden unter dem Anhang, daß obige Begünſtigung des durchgehenden wollenen Garns beim Durchgang von Gera aus über hier nur den auf der von da hierher führenden Chauſſee, aber nicht den die ſogenannte alte Straße über Reichſtädt paſſirenden Frachtfuhrleuten zu Statten kommen ſoll, hierdurch allen Haupt- und Beigleitseinnahmen des Herzogthums zu ihrer Nachachtung eröffnet.

Altenburg, den 14. April 1829.

Herzoglich Sächſiſche Cammer daſ.

Digitized by Google

10. Bekanntmachung der Polizei-Commission zu Altenburg, das von den Schuhmachern aus den Königl. Sächs. Landen auf Jahrmärkten zu entrichtende Stättegeld betreffend,

vom 15ten April 1829.

Es haben Serenissimus Clementissimus mittelst höchsten Rescripts vom 20. Februar d. J. gnädigst zu befehlen und anzuordnen geruhet: daß vom 1. d. M. u. J. an die im Jahre 1827 angeordnete Erhöhung des Stättegeldes auf Jahrmärkten von Schuhmachern aus den Königl. Sächs. Staaten wieder aufhören und die frühern Verhältnisse der Königl. Sächs. Unterthanen in Ansehung der Entrichtung dieser Communalabgabe wieder hergestellt werden, mithin dieselben, gleichviel, aus welchem Bezirke des Königl. Sächs. Staatsgebiets sie kommen, einerlei, und zwar ein einfaches Stättegeld, gleich den Schuhmachern aus andern inländischen Ortschaften, zu entrichten haben sollen.

Dem höchsten Befehl gemäß wird solches hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Altenburg, am 15. April 1829.

Herzoglich Sächsische Polizei-Commission.
H. C. v. d. Gabelenz. K. Wagner. J. G. G. Winkler.

Digitized by Google

11. Bekanntmachung des Consistorii,

Erweiterung der unterm 8ten März 1825 erlassenen Verordnung wegen des Andranges junger Leute zum Studiren,

vom 28ten April 1829.

Ist die Verordnung vom 8. März 1825, wie die Erfahrung bewährt hat, nicht auslangend gewesen, den außer Verhältniß zur Zahl der mittelbaren und unmittelbaren Staatsbedienstungen stehenden Andrang der jungen Leute zum Studiren zu mindern, so haben der Durchlauchtigste Herzog und Herr, Herr Friedrich, Herzog zu Sachsen ꝛc., zu möglichster Sicherung des Staats vor dem Ueberhandnehmen minder befähigter Dienstbewerber und zum eignen Besten der jungen Leute in Erweiterung der frühern gesetzlichen Vorschriften mittelst höchsten Rescripts vom 20. März d. J. Folgendes gnädigst zu befehlen geruht:

1) Der Zutritt zu den Prüfungen zu dem mittelbaren oder unmittelbaren Staatsdienst — ersteres als Anwälte, Aerzte u. s. w. — soll nur solchen gestattet werden, welche vollkommen gnügende Zeugnisse über ihre wissenschaftliche und sittliche Befähigung, namentlich also: über ihre wissenschaftlichen Leistungen und ihr sittliches Verhalten auf dem Gymnasium, über ihre förmliche, ehrenvolle Entlassung zur Universität und über ihren akademischen Fleiß und fortgesetztes Wohlverhalten beizubringen vermögen.

2) Um diejenigen Jünglinge, welche die Hoffnung einer wahrhaften Brauchbarkeit im Staatsdienst nicht fassen lassen, zeitig in eine andere Laufbahn überweisen zu können, wird von jetzt an für diejenigen, welche zum Uebertritt aus Obersecunda nach Prima vorgeschlagen werden, eine von dem gesammten Lehrerpersonal des Gymnasiums vorzunehmende ausdrückliche und gründliche Prüfung zur entscheidenden Beurtheilung obiger Frage über den vom Fortsetzen der wissenschaftlichen Studien für deren Zweck zu erwartenden Gewinn eintreten, in Folge deren die betreffenden Obersecundaner entweder sofort vom Gymnasium entfernt, oder auf eine zweite Prüfung verwiesen, oder für zulässig nach Prima erklärt werden.

3) Die im Conscriptionspatent vom 11. October 1822, §. 18, Zahl 8, den ausgezeichneten Gymnasiasten zugedachte zeitige Befreiung vom Militärdienst wird von jetzt an nur auf solche beschränkt, welche entweder das nach Prima qualificirende

Digitized by Google

Haupt-Zwischen-Examen günstig vollendet haben und dies nachweisen oder die von Herzoglichem Consistorium auf den Grund der eingesehenen Arbeiten und Sittenzeugnisse, so wie des Gutachtens des Lehrerpersonals ein Zeugniß vorzüglicher Erweisung erlangen und vorlegen.

In Einlaut mit der höchsten Willensmeinung werden diese Maßnehmungen zur Nachachtung somit öffentlich bekannt gemacht, um vornämlich auch Aeltern und Vormünder von der Nothwendigkeit, die Zahl der sich zum Staatsdienst Bildenden auf das wahrscheinliche Bedürfniß zu beschränken, in geeignete Kenntniß zu setzen.

Signirt zu Altenburg, am 28. April 1829.

Herzogl. Sächs. Consistorium daselbst.
H. F. Freiherr von Ende.

---

12. Verordnung der Cammer,

daß auf der Jena'schen Chaussee die erhaltenen Gleits- und Chausseezettel von jedem Passanten in der Gleitsstelle zu Schöngleina vorgezeigt werden sollen,

vom 29. April 1829.

Nachdem zu Verhütung etwaiger Mißbräuche und Erlangung einer bessern Controle für die Gleits- und Chausseegelder-Erhebung auf der Jena'schen Chaussee von der Weimar'schen bis zur Reuß'schen Grenze vom 1. Junius d. J. an jeder Passant gehalten seyn soll, den in der neuen Schenke bei Drakendorf oder im Chausseehause bei Tautenhain erhaltenen Gleits- und Chausseezettel in der Gleitsstelle zu Schöngleina, bei Vermeidung einer Geldstrafe von zwölf Groschen in jedem Contraventionsfalle

Digitized by Google

zur vorschriftmäßigen Controlirung vorzuzeigen; so wird solches hiermit zu Jedermanns Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Altenburg, am 29. April 1829.

Herzogliche Sächsische Cammer daselbst.

---

13. Verordnung der Landes-Regierung,

wodurch das unterm 17ten Februar 1823. erlassene Verbot, auf den Brand betteln zu gehen, eingeschärft und in welchem die Strafen bestimmt werden welche die Contravenienten treffen,

vom 23ten Mai 1829.

Da nicht ohne Grund zu befürchten stehet, daß durch das eingetretene Brandunglück, welches eine so bedeutende Verheerung in der Stadt Ronneburg am 19. d. M. angerichtet hat, sich mehrere Personen erlauben dürften, auf den sogenannten Brand betteln zu gehen, und die Bewohner hiesiger, so wie angrenzender Ortschaften des Auslandes zu belästigen; so findet Herzogl. Landes-Regierung um so mehr, als allseitig bedeutende Unterstützungen eingehen, um den drückenden Nothstand zu mildern und den Lebensunterhalt der Abgebrannten zu sichern, — sich veranlaßt, durch Gegenwärtiges die dieserhalb bestehenden gesetzlichen Verbote, und namentlich die Verordnung vom 17. Febr. 1823, wiederum ernstlich einzuschärfen, und dabei öffentlich bekannt zu machen, daß unterm heutigen Tage die strengsten Anweisungen an die zur polizeilichen Aufsicht beauftragten Personen, und namentlich die Gendarmerie, dieserhalb erlassen worden, in deren Gemäßheit jedes auf den Brand betteln gehendes Individuum mit Gefängniß oder einer angemessenen Leibesstrafe unnachsichtlich belegt und diejenigen Personen, welche sich sogar, ohne wirklich von dem Brandunglück betroffen zu seyn,

Digitized by Google

das Betteln unter dem Vorgeben der Brandbeschädigung erlauben und dadurch eines groben Betrugs sich schuldig machen sollten, das Erstemal mit andauerndem Gefängniß bei Wasser und Brod oder mit empfindlicher Leibesstrafe bestraft, im Wiederbetretungsfalle aber ohne Weiteres in das Zwangsarbeitshaus auf eine unbestimmte Zeit eingebracht werden sollen.

Es haben sich daher hiernach alle Brandbeschädigte und solche, welche vielleicht sonst sich dieses zu erlauben versuchen sollten, zu achten, und sich im Betretungsfall des unabbittlichen Eintritts jener Strafanwendung zu gewärtigen.

Altenburg, den 23. Mai 1829.

Herzogl. Sächs. Landesregierung das.

---

14. Verordnung der Landes-Regierung,

wegen des Unfugs am Vorabende einer Hochzeit, dem sogenannten Polterabend,

vom 27ten Mai 1829.

Sowohl selbst gemachte Wahrnehmungen, als wiederholt geschehene polizeiliche Anzeigen bekunden den immer mehr und mehr überhand nehmenden Unfug am Vorabende einer in hiesiger Stadt gefeiert werdenden Hochzeit, dem sogenannten Polterabend, durch Werfen von Töpfen und Scherben vor der Thür des Hochzeithauses, ungezogenen Auflauf und Geschrei zur großen Störung der ganzen Nachbarschaft und Verhöhnung aller Sittlichkeit und allen Anstandes. Man hat sogar mit Bedauern erfahren müssen, daß neben Kindern und Gesinde, welche in der Mehrzahl diese Excesse begehen, sich selbst zuweilen Personen aus solchen Ständen desselben nicht geschämt haben, welche sich sonst zu den gebildeteren zählen.

Digitized by Google

Dieser der hiesigen Residenz vor vielen andern Städten zur wahren Schande gereichenden Unsitte ernstlichen Einhalt zu thun, sieht sich Herzogl. Landesregierung dringend veranlaßt, und verordnet zu dem Ende Folgendes:

1) In der Voraussetzung, daß diese Ungezogenheit wohl jedem Hochzeitvater — und zwar gerade ihm am allermeisten — entgegen seyn müsse, werden diejenigen, bei welchen die Hochzeit ausgerichtet werden soll, aufgefordert, des Tags zuvor davon die Anzeige bei der Obrigkeit und Gendarmerie zu machen, damit die nöthigen Anstalten zum Ergreifen und Bestrafen der Tumultuanten in Zeiten vorbereitet werden können.

2) Die mit Handhabung der Polizei Beauftragten, die Gendarmerie und Frohne insonderheit, werden gemessenst angewiesen, an solchen ihnen durch Anzeige der betreffenden Personen, oder sonst bekannt gewordenen Abenden in Mehrzahl zu invigiliren, einem Jeden dabei Excedirenden, ohne allen Unterschied des Standes, Geschlechts und Alters, zu verhaften und, ohne von irgend einer Remonstration oder Berufung auf höheren Ausspruch die geringste Notiz zu nehmen, für die Dauer der Nacht in bürgerlichen Gewahrsam abzuführen, die Anzeige selbst aber des andern Morgens zu machen.

3) Sind die Ergriffenen über das Alter der Confirmation hinaus, so bewendet es in der Regel und wenn von ihnen kein gröberer Exceß, oder Widersetzlichkeit gegen die Polizei dabei vorgekommen, beim ersten Falle bei dem erlittenen Arrest und einer von der Obrigkeit ihnen zu ertheilenden scharfen Ermahnung zu sittlicherem Betragen.

4) Bei einem zweiten Wiederholungsfalle dagegen wird der erlittene Arrest der ersten Nacht noch mit dreitägigem Gefängnisse verschärft und wird sich diese Strafe in noch öfteren Wiederholungsfällen verhältnißmäßig erhöhen.

5) Sind die ergriffenen Personen aber noch nicht zum Genusse des Abendmahls zugelassene Kinder, so sind sie des Morgens darauf, nach geschehener Ermittelung ihrer Aeltern, oder Vormünder und Erzieher, zwar auch wieder der Haft zu entlassen, dagegen aber ihr Vater, oder, da derselbe nicht mehr am Leben, oder gegenwärtig ist, ihre Mutter, ihr Vormund, Erzieher, oder überhaupt derjenige, oder diejenige, deren Aufsicht sie untergeben sind, unabbittlich mit vierundzwanzigstündiger bürgerlicher Haft zu belegen, welche sie,

Digitized by Google

als durch grobe Fahrläſſigkeit in ihrer Aufſichtsführung und Erziehung verdient, zu betrachten haben.

Altenburg, den 27. Mai 1829.

Herzogl. Sächſ. zur Landes-Regierung verordnete Canzler, Vice-Canzler und Räthe daſ.

---

15. Bekanntmachung der Landes-Regierung, die Beſtrafung der Feld- und Garten-Diebereien betreffend,

vom 17ten Junius 1829.

Es haben Se. Durchlaucht, der gnädigſt regierende Herzog Friedrich zu Sachſen-Altenburg, wegen Minderung der auf Feld- und Garten-Deuben geſetzten Prangerſtrafe sub dato Altenburg, den 29. Mai 1829, ein höchſtes Mandat zu erlaſſen und deſſen gehörige Publication anzubefehlen gnädigſt geruhet. Dem höchſten Befehl zufolge wird daher dieſes Mandat, wie daſſelbe nachſtehend zu befinden:

„Wir Friedrich von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Weſtphahlen ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir es für zweckmäßig erachtet haben, die über die Beſtrafung der Feld- und Garten-Diebereien zu verſchiedenen Zeiten erlaſſenen Geſetze der Landes-Ordnung P. II. C. 4. Tit. 18. S. 305 und der beiden Circular-Verordnungen vom 15. Auguſt 1785 und 1. Auguſt 1805 der dritten Beifugen-Sammlung S. 179 und 374 — in der beſondern Erwägung, daß die in Folge des letzten Geſetzes ſofort bei dem erſten Uebertretungsfalle in Anwen-

Digitized by Google

dung kommende Prangerstrafe meistens auf das Fortkommen des Sträflings, und selbst auf dessen sittliches Gefühl, einen, mit Vergehen außer Verhältniß stehenden allzu nachtheiligen Einfluß äußert — einer genauen Revision zu unterwerfen; so verordnen Wir, unter Aufhebung vorgenannter gesetzlicher Verfügungen, in dieser Beziehung Folgendes:

1) Das Aehrenlesen ist auch fernerhin der Armuth nicht zu versagen; doch darf es, bei Vermeidung einer 48stündigen Gefängnißstrafe oder einer leiblichen, nach Beschaffenheit des Alters und Geschlechts abzumessenden körperlichen Züchtigung, vor dem Aufsetzen der Mandel nicht geschehen.

2) Das Abschneiden der Aehren, die Entwendung der Früchte aus den Lagen oder Mandeln, und der Diebstahl an Kraut, Gemüse und Erdäpfeln in Feldern und Gärten wird nach der Größe des dadurch verursachten Schadens mit ein- bis dreiwöchentlichem Gefängniß, einen Tag um den andern abwechselnd bei Wasser und Brod, oder, statt dessen, mit sechs bis funfzehn Karbatschenhieben oder angemessenen Ruthenstreichen bestraft.

3) Im Wiederholungsfalle kommen diese beiden willkührlichen Strafgattungen zugleich in Anwendung. Wo die körperliche Beschaffenheit eine Züchtigung nicht verstattet, wird, statt deren, das Gefängniß verdoppelt. Zugleich wird diese Bestrafung unter Benennung des Diebes im hiesigen Amtsblatte kürzlich bekannt gemacht.

4) Der dritte Diebstahl der gedachten Art wird mit einstündiger Ausstellung an den Pranger und mit einer verhältnißmäßigen Körper-Züchtigung, oder, wo diese nicht anwendbar ist, einer nach §. 2 zu bemessenden Gefängnißstrafe, ebenfalls unter öffentlicher Bekanntmachung unabsichtlich geahndet.

5) Weitere Feld- und Garten-Diebereien werden mit Zuchthausstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahre belegt. Zeigt sich gänzliche Unverbesserlichkeit des Diebes, so erfolgt seine Aufbewahrung im Zuchthause auf unbestimmte Zeit.

6) Machen sich Aeltern, Erzieher, Lehrer oder Dienstherrn der Verführung junger Leute schuldig; so werden dieselben in jedem Falle mit dem höchsten Strafsatze angesehen, die jungen Diebe aber, wenn sie das 18te Jahr noch nicht vollendet haben, milder und in der Regel nur mit einer

Digitized by Google

leichten Züchtigung oder, nach Befinden der dabei bezeigten Selbstthätigkeit und der Größe des Schadens, mit dem geringsten Strafsatze belegt.

7) Thätige Widersetzlichkeiten gegen Eigenthümer, Feldhüter, Flurschützen oder andere zur Aufsichtsführung angestellte Personen werden, nach Beschaffenheit des sich erlaubten Widerstandes und der dabei vorkommenden Thätlichkeiten, mit zeitigem Zuchthause, und nur bei sehr mildernden Umständen mit einer empfindlichen Züchtigung und mehrwöchentlichem Gefängniß bestraft.

8) Die Untersuchung der §. 5 mit Zuchthaus bedroheten mehrfachen Feld- und Garten-Diebereien und der thätigen Widersetzlichkeiten §. 7, ohne Rücksicht auf den Grad derselben, gebührt dem Oberrichter, welcher die Strafbestimmung Unserer Landesregierung berichtlich anheim zu geben hat. Untersuchung und Bestrafung der ersten drei Feld- und Garten-Diebstähle wird dem Erbrichter überlassen. Sollte dieser jedoch zur Zeit über ein gesundes Gefängniß, oder Pranger nicht verfügen können; so hat er das Bezirks-Amt um Vollstreckung der von ihm in Gemäßheit des Gesetzes erkannten Strafe anzugehen.

Urkundlich ist gegenwärtiges Mandat von Uns mittelst eigenhändiger Unterschrift und beigefügtem Herzoglichen Insiegel vollzogen und durch den Druck zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung zu bringen befohlen worden.

So geschehen Altenburg, den 29. Mai 1829.

(L. S.) **Friedrich, H. z. S.**

von Trützschler."

zur Nachachtung sämmtlicher Unter-Obrigkeiten und sonst zu Jedermanns Wissenschaft andurch öffentlich bekannt gemacht.

Sign. Altenburg, den 17. Junius 1829.

Herzogl. Sächs. Landes-Regierung das.

Digitized by Google

16. Verordnung der Landes-Regierung,

wodurch die wegen Besserung der Dorf- und Feld- oder sogenannten Vicinal-Wege ergangenen Befehle eingeschärft werden,

vom 20sten Junius 1829.

Herzogl. Landesregierung hat mit gerechtem Mißfallen die mehreren Beschwerden vernommen: wie von dem größeren Theile der Communen hiesiger Lande in pflichtschuldiger Befolgung der, wegen Besserung der Dorf- und Feld- oder sogenannten Vicinal-Wege, den eben so wiederholt als ernstlichen Befehlen vom 23. Januar 1822, 12. December 1825, 10. Januar 1826 und 11. Januar 1828 mit der unverantwortlichsten Saumsal zu Werke gegangen werde, und eigene Wahrnehmung sowohl, als geschehene Anzeigen haben Sie überzeugen müssen: daß zur Zeit diese Wege noch an gar vielen Stellen sich in ihrem vorigen schlechten Zustande befinden mögen.

Die Wichtigkeit dieses Gegenstandes gebietet die ernstlichste Handhabung jener bereits wiederholt und mit ausgesprochener Strafbedrohung hierunter erlassenen Befehle, und es muß diese fast allgemein bemerkbare Saumsal das Mißfallen um so mehr erregen, als das Vernachlässigen der so oft wiederholten Einschärfungen nicht allein in dem Mangel an guten Willen von Seiten der Unterthanen, sondern eben so gewiß in der unterlassenen ernstlichen und pflichtgemäßen Beachtung dieser Anordnungen von Seiten der Behörden seinen Grund haben mag.

Es werden daher sämmtliche, hierunter zur Zeit annoch säumige Communen nicht nur nochmals, mit Bezug auf die früheren Strafbestimmungen, gemessenst bedeutet, ungesäumt Hand an die ihnen obliegende Besserung der Wege ihres Ortes und ihrer Flur zu legen, sondern auch alle amtlichen, vasallischen und stadträthlichen Behörden auf das ernstlichste angewiesen: sich sofort allenthalben von der Beschaffenheit der in den Districten ihrer Gerichtsbarkeit gelegenen, zur Zeit entweder noch gar nicht, oder doch nicht ausreichend hergestellten Wege durch Augenscheinnehmung an Ort und Stelle zu unterrichten, nach Befinden zur unverschieblichen Herstellung derselben die kräftigsten Anordnungen zu treffen und bei eigner Verantwortung für die strackliche Befolgung ihrer diesfalsigen Anordnungen in der Weise zu sorgen, daß durch eigends dazu

zu bestellende Lohn-Arbeiter auf Kosten der Säumigen, welche im Executionswege unabbittlich von ihnen beizubringen sind, die Wege hergestellt werden.

Wornach sich zu achten. Sign. Altenburg, den 20. Junius 1829.

Herzogl. Sächs. Landesregierung das.

---

17. Bekanntmachung der Landesregierung,

die Einführung des Repräsentations-Rechtes in Geschwister Erbfällen betreffend,

vom 24sten Junius 1829.

Es haben Se. Durchlaucht, der gnädigst regierende Herzog Friedrich zu Sachsen-Altenburg, nach vernommenem patriotischen Beirath der getreuen Stände des hiesigen Landes, über die Einführung des Repräsentations-Rechtes in Geschwister Erbfällen sub dato Altenburg, den 12. dieses Monats ein höchstes Mandat zu erlassen geruhet und solches zur gebührenden Publication zu bringen gnädigst anbefohlen.

Diesem höchsten Befehl zufolge wird das erlassene Mandat, wie solches nachstehend zu befinden:

„Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, ꝛc. ꝛc.

Thun kund und sagen zu wissen:

Da es Uns unbillig geschienen, daß nach Sachsen-Recht bei Geschwister Erbfällen die überlebenden Geschwister die nachgelassenen Kinder, Enkel oder Urenkel ihrer früher mit Tode abgegangenen vollbürtigen Geschwister von der

Erbschaft ausschließen, und dagegen das, wenigstens den Geschwister Kindern zu Gute kommende Repräsentations-Recht des römischen Rechts sich weit angemessener darstellt; so verordnen Wir, nach vorgängigem Beirath Unserer getreuen Stände, in dergleichen mit dem 1. August dieses Jahres sich ereignenden besondern Erbschaftsfällen, wo nach dem Tode eines ohne Nachlaß eines Testaments verstorbenen Bruders oder Schwester außer vollbürtigen Geschwistern noch Kinder, Enkel oder Urenkel eines vorher verstorbenen vollbürtigen Bruders oder Schwester vorhanden sind, wie folgt: Zu einem solchen Intestat-Nachlaß sind nicht, wie zeither, die überlebenden Geschwister ausschließlich zu Erben berufen, sondern sie haben denselben mit den nachgelassenen Abkömmlingen ihrer vorverstorbenen vollbürtigen Geschwister in der Maße zu theilen, daß Letztere nicht vermittelst unmittelbaren Erbrechts, sondern nur mit Hülfe der Person-Vertretung (Repräsentation) ihres verstorbenen Vaters (oder ihrer verstorbenen Mutter) oder bezüglich ihres Groß- oder Aelter-Vaters (oder Groß- oder Aelter-Mutter) mit erben und sonach gemeinsam nur auf dessen (deren) Erbantheil, welchen er (oder sie) bei seinem (ihrem) Leben empfangen haben würde, folgbar nach den Stämmen Anspruch zu machen haben; — in welchem jeden Stamm, im Fall des gleichzeitigen Vorhandenseyns von Kindern und Enkeln oder Urenkeln, das Repräsentations-Recht ebenfalls zur Anwendung kommt und hiernach die Unter-Verabtheilung unter den Gliedern des einzelnen Stammes zu bemessen ist.

Dieses Repräsentations-Erbrecht ist jedoch, als eine besondere Rechtsvergünstigung, auf die Beerbung vollbürtiger Geschwister lediglich beschränkt. In allen andern Intestat-Erbfällen der Seiten-Linien bleibt die bisherige Erbfolge des Sachsenrechts nach der Nähe des Grads und unter Vertheilung der Masse nach der Kopfzahl noch fernerhin rechtsgültig.

Eben so wenig können in Ansehung eines Geschwister-Nachlasses diejenigen Geschwister-Kinder oder auch bezüglich Geschwister-Enkel oder Urenkel vermöge des besondern Repräsentations-Rechts ein Mit-Erbrecht in Anspruch nehmen, welche einem Staate angehören, wo dasselbe nicht in gleicher Ausdehnung gesetzliche Gültigkeit hat, es sey denn, daß die dortige Staatsregierung wegen Beobachtung der Gleichmäßigkeit in Bezug auf Unsere Unterthanen dort formgültige landesherrliche Versicherung ausstellt.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat eigenhändig vollzogen und solches

Digitized by Google

mit Unserm Herzogl. Insiegel versehen lassen, auch dasselbe zum Druck und zur Publication zu bringen befohlen.

Altenburg, den 12. Junius 1829.

(L. S.) **Friedrich, H. z. Sachsen.**

von Trützschler."

zur Nachachtung sämmtlicher Unterobrigkeiten und sonst zu Jedermanns Wissenschaft andurch öffentlich bekannt gemacht.

Sign. Altenburg, den 24. Junius 1829.

Herzogl. Sächs. Landes-Regierung das.

---

18. Bekanntmachung des Geheimen Ministerii, vorläufige Anordnungen hinsichtlich der Feuerpolizei betreffend,

vom 29sten Junius 1829.

Des regierenden Herzogs Durchlaucht haben nicht ohne großen Kummer, und zum Theil nicht ohne gerechtes Befremden wahrnehmen müssen, daß die Feuerpolizei im Herzogthum bei weitem nicht durchgängig gehörig gehandhabt wird, daß die Löschmittel und Löschanstalten an vielen Orten unzureichend und von ungenügender Beschaffenheit sind, und manche Localbehörden diesem für die herzoglichen Unterthanen so überaus wichtigen Gegenstand ihrer Obsorge nur eine sehr geringe Aufmerksamkeit zu widmen scheinen.

Digitized by Google

Ihro Durchlaucht haben bereits den Zusammentritt einer unmittelbaren Commission angeordnet; um die bestehenden, an sich bereits ganz zweckmäßigen, Gesetze über die Feuerpolizei zusammenzustellen und zu ergänzen, und zugleich dahin zu wirken, daß die Löschanstalten überall in den gehörigen Stand gebracht werden; und es wird sich diese Commission constituiren, sobald die Landescollegien hierzu die von ihnen zu wählenden Mitglieder namhaft gemacht haben werden.

Da jedoch die Arbeiten derselben umfassend seyn, und nicht allzubald ihre praktische Ausführung erlangen dürften, gleichwohl aber die dringende Nothwendigkeit den sofortigen Erlaß vorläufiger Anordnungen erheischt, so wird auf den Befehl Sr. Durchlaucht und in Höchstdero Namen hiermit folgendes zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

1) Sofort nach Publication gegenwärtiger Verordnung haben sämmtliche Polizeibehörden, (namentlich also mit Inbegriff der competenten Patrimonialgerichte) sämmtliche Löschmittel in ihren Bezirken an Spritzen, Sturmfässern und Feuerhaken aufzuzeichnen.

2) In jedem Ort des Landes ist in kürzester Frist wenigstens eine gute Handspritze und die gehörige Anzahl Sturmfässer, und zwar solche, die in einer Schwebe hängen, ingleichen Feuerhaken anzuschaffen. Letztere müssen an solchen Orten aufbewahrt werden, wo sie nicht selbst für die Flamme zugänglich sind, und es ist darauf zu achten, daß sie stets in gutem Stande sind.

3) Jedes Haus im Lande, in den Städten aber jeder Familienvater hat einen ledernen Feuereimer, bezeichnet mit dem Namen seines Wohnorts und mit seinem eignen oder seiner Hausnummer anzuschaffen, wo dies noch nicht geschehen ist. Die Polizeibehörde hat für die ungesäumte Ausführung dieses und des nächstvorhergehenden Punktes bei eigner Verantwortlichkeit zu sorgen, und sich, nach 4—6 Wochen spätestens, selbst zu überzeugen, wie sie befolgt worden. Für ganz unbemittelte Personen werden die Feuereimer vorschußweise aus Communmitteln angeschafft, und der Verlag, wo möglich, wieder beigetrieben. Dergleichen verabreichte Feuereimer bleiben bis zur geleisteten Bezahlung Eigenthum der Commun und der Empfänger bewahrt sie bei harter Ahndung sorgfältig.

4) Wegen der fahrbaren Spritzen wird, um den einzelnen einen größern Grad der Brauchbarkeit zu geben, wo er ihnen fehlen sollte, und um eine zusammengesetzte und verstärkte Anwendung derselben zu erlangen, in der neuen Feuerordnung Vorsehung getroffen werden. Vorläufig werden aber sämmtliche

Behörden angewiesen, für die taugliche Herstellung der vorhandenen zu sorgen, und dieselben, so viel möglich mit Schläuchen versehen zu lassen.

5) Es ist schon von jetzt an der ernste Bedacht zu nehmen, daß gesetzwidrige Bau-Einrichtungen, welche die Feuersgefahr vermehren, ohne alle Rücksicht abgestellt werden. Dem zu Folge haben sämmtliche betreffende Behörden von Zeit der Publication gegenwärtiger Verordnung an, eine Visitation aller Gebäude ihrer Sprengel vorzunehmen, die feuergefährlichen Baulichkeiten aufzuzeichnen, den Eigenthümern deren Abstellung binnen einer gewissen, sich nach den Umständen richtenden Frist anzubefehlen, und mit Nachdruck auf die Vollziehung zu dringen.

Die Unterbehörden haben alle ihnen vorkommende Defekte protokollarisch aufzuzeichnen, und dabei die von ihnen für jeden einzelnen Fall getroffene Anordnung zu bemerken, die darüber geführten Akten an die Herzogliche Regierung zur Einsicht binnen verhältnißmäßig kürzester Frist einzusenden, uns von Halbjahr zu Halbjahr nach den Nummern ihres Protokolls die allmählige Erledigung anzuzeigen.

6) Insbesondere gilt diese Verordnung von allen Stroh- und Schindeldächern. Wo sich deren noch in den Städten befinden, sind sie binnen einer für jeden Eigenthümer nach den Umständen festzusetzenden, höchstens Einjährigen Frist gänzlich abzuschaffen. Neue Bedachungen mit Stroh oder Schindeln auf dem Lande finden in keinem Falle statt. Wegen allmähliger Abstellung der bestehenden wird besondere Verordnung ergehen. — Säumige oder Widerspenstige haben zu gewärtigen, daß verbotene Bedachungen nach Ablauf der ihnen gegönnten Frist ohne Weiteres eingelegt werden; die Obrigkeiten sind aber noch besonders dafür verantwortlich, daß solche Gesetzwidrigkeiten, welche eine dringendere Besorgniß unterhalten, ohne alle Frist abgestellt werden.

7) Dahin ist ferner namentlich zu rechnen, daß alle Localitäten zu Aufbewahrung von Stroh, Heu, Holz- und Torfasche genau erforscht und die Mängel entfernt werden.

8) Nächst Stroh- oder Schindeldächern dürfen Bekleidungen der Außenwände und Giebel mit Brettern bei neuen Gebäuden schlechterdings nicht mehr Statt finden. Ueberhaupt haben die Obrigkeiten bei Neubauten darauf zu sehen, daß die bereits bestehenden Gesetze zur Anwendung gebracht werden.

9) Jeder Hausbesitzer muß bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 16 gl. eine in guten Stand befindliche Laterne besitzen. Der Gebrauch von freien Lichtern auf Höfen, in Ställen und Scheuern, das Tabaksrauchen, insbesondere aber das noch gefährlichere, leider auch auf dem Lande zunehmende Rauchen von Cigarren außer den Stuben und Wohnhäusern und in der Nähe feuerfangender Materialien wird, mit Verweisung auf die getroffnen Anordnungen nochmals verboten.

10) Jedes ausbrechende Feuer ist unverzüglich auszurufen. In Städten haben die Thürmer für jedes Stadtviertel eine eigne Bezeichnung beim Stürmen anzuwenden, und sogleich beim Anfang des Stürmens eine Fahne oder bei Nachtzeit eine Laterne nach der Richtung des Feuers auszustecken, so daß Jedermann sogleich weiß, in welcher Gegend der Stadt das Feuer ausgebrochen ist. Die Behörde hat die wegen der Bezeichnung durch die Art des Stürmens getroffene Anordnung unverzüglich im Amtsblatt bekannt zu machen.

11) Bei einem Brand auf dem Lande ist bei strenger Ahndung sofort ein Feuerbote in das nächste Dorf zu senden, um dessen Hülfe anzurufen. Der Richter oder Schultheiß des nächsten Dorfes hat die Verpflichtung dafür zu sorgen, daß durch einen reitenden Feuerboten schleunige Nachricht in die nächste Stadt gelange und auch unterwegs Hülfe angesprochen werde. Meldungen aus dem hiesigen Amtsbezirk werden in hiesiger Stadt beim Kreisamt und bei dem wachthabenden Offizier der Schloßwache gemacht, und es ist dabei jedesmal des wahrscheinlichen Grads der Gefahr eines Umsichgreifens des Brandes Erwähnung zu thun.

12) Es wird die jedesmalige schleunigste Fortschaffung der abgehenden Spritzen und Sturmfässer auf das Schärfste anbefohlen. Eintretender Verzug wird an den Schuldigen unnachsichtlich mit Gefängniß oder Geldbuße von 10 bis 50 Thaler Strafe geahndet, und der Polizeibehörde zugleich bei eigner Verantwortlichkeit aufgegeben, schon im Voraus solche Verfügungen zu treffen, welche dergleichen Zögerungen ohne strafbare Verschuldung Einzelner nicht entstehen lassen.

13) Eben so haben die Obrigkeiten der Herzogl. Regierung jedesmal anzuzeigen, ob die Spritzen und Sturmfässer sowohl des betreffenden Ortes als der zur Hülfe aus andern Orten herbeieilenden zur rechten Zeit und in gehörigem Stande eingetroffen sind. Die Anzeige von dergleichen Verspätungen

Digitized by Google

wird auch der Gendarmerie zur Pflicht gemacht. Dagegen sind die Eifrigen öffentlich zu beloben und nach Befinden zu belohnen. Es wird demnach nicht nur die Prämie wegen der zuerst anlangenden Spritze und Sturmfasses von 1 — 2 Thalern aus Gemeindemitteln wiederholt zugesichert; sondern zugleich hiermit angeordnet, daß alle, nach gegenwärtiger Bekanntmachung zu diktirenden Strafen an die Regierungs-Kanzlei eingesendet und daraus eine Kasse zu Belohnungen gebildet werden soll.

14) Neben der Absendung der Spritzen und Sturmfässer hat jeder benachbarte Ort eine entsprechende Mannschaft mit Feuereimern fortzuschicken.

15) Jedermann ist durch seine moralische und gesetzliche Verpflichtung zur thätigen Hülfleistung verbunden. Darum muß jeder Bewohner des Orts, wo der Brand ausbricht, so lange nicht seine eigne Wohnung in Gefahr kömmt, schleunigst herbeieilen und nach seinen Kräften helfen. Die Feuerarbeiter werden beim Löschen thätig seyn; sie und die Zimmerleute beim Einreißen und Wegräumen. Jeder aber muß bei Strafe zu einem bestimmten Zwecke gerüstet erscheinen.

Zu diesem Behufe hat jede Obrigkeit einen bestimmten, mit äußern Abzeichen versehenen Theil der Einwohner jedes Orts zum Bedienen der Spritzen, zum Herbeifahren derselben und der Sturmfässer, einen andern zum Einreißen, einen dritten zum Retten besonders anzuweisen.

Die zum Einreißen bestimmten erscheinen mit tauglichem Handwerksgeräth. Jeder übrige, nicht besonders zugetheilte eilt mit Feuereimern zur Stelle und füllt diese schon unterwegs, wenn er einen Wasserbehälter passirt.

16) Jeder Anwesende gehorcht unweigerlich den allgemeinen oder an ihn insbesondere gerichteten Befehlen der Ortsobrigkeit oder sonstigen Polizeigewalt, bei Strafe der Verhaftung oder bei Geldbußen von 1 bis 20 Thalern.

17) Widersetzlichkeit gegen Polizeipersonen, die Obrigkeit, die Gendarmerie, das Militär werden nicht erwartet, aber auch streng geahndet; Thätlichkeiten gegen selbige mit Zuchthausstrafe.

18) So wie jeder Unterthan verpflichtet ist, zur Hülfe herbeizueilen, so darf keinee gegen den Befehl und, namentlich keine Spritze und kein Sturmfaß ohne die Erlaubniß der dirigirenden Behörde zurückkehren. Uebertretungsfälle werden bestraft.

Digitized by Google

19) Sobald die dirigirende Behörde das Einreißen eines Gebäudes für nothwendig hält, um dem Fortgang des Feuers Einhalt zu thun, ist solches ohne Säumen zu bewirken. Sie wird um so mehr dazu schreiten, wenn Mangel an Wasser, an hinreichenden Spritzen, Vorrath von feuerfangenden Materien, fehlerhafter Bau des Hauses durch Stroh- und Schindeldächer, schwere Zugänglichkeit es anrathen.

20) Um die schnelle Wirksamkeit der Spritzen und sonst die Anwendung des Wassers zu erleichtern, wird jeder Wohlgesinnte aufgefordert, im eintretenden Falle schleunigst für die Bildung von Eimerreihen mitzuwirken, so daß die eine Reihe der Leute die gefüllten Eimer zum Brandplatz befördert, und die andere die geleerten zum Wasserbehälter.

21) Müßige Zuschauer werden nicht geduldet, sondern mit Strenge abgehalten.

22) Nebenbei hat jede Ortsobrigkeit dafür zu sorgen, daß hinreichender Wässervorrath vorhanden, und die Wasserleitungen in gutem Stand erhalten werden. Bei Gewittern werden die Spritzen in Bereitschaft gesetzt, die Thore der Spritzenhäuser geöffnet, die Sturmfässer gefüllt u. s. w.

23) Unmittelbar nach Publikation gegenwärtiger Bekanntmachung haben die Unterobrigkeiten auf dem Lande (die Aemter und Gerichte) die Lokalbehörden und Richter, nebst einigen verständigen Leuten jedes Ortes vor sich zu bescheiden, und mit ihnen die doppelten Fälle:

erstens, wie sich die Einwohner jedes Ortes bei einem in selbigem,

und zweitens bei einem in der Nachbarschaft entstehenden Brandunglück zu verhalten haben, sorgfältig zu erörtern, sie, und durch sie die übrigen Unterthanen genau zu instruiren. Hiernächst aber haben

24) sämmtliche Polizeibehörden für den genauen Vollzug obiger Maßregeln sowohl der vorkehrenden als der beim Ausbruch eines Feuers anzuwendenden, die ernstlichste Sorge zu tragen, und nicht blos gegenwärtig wegen der Baulichkeiten feuergefährlichen Benutzung derselben, Instandsetzung der Löschmittel, Anschaffung der Geräthschaften Vorkehrung zu treffen, auch sich durch den Augenschein von der Befolgung ihrer Anordnungen zu überzeugen, sondern auch künftig den ernstlichsten Bedacht darauf zu nehmen, daß ein so wichtiger Theil ihres Berufes zu keinem gegründeten Tadel Anlaß gebe. Demgemäß werden sie von Zeit zu Zeit in ihren Sprengeln genaue Revision halten, bei eintretenden Unglücksfällen mit möglichster Schnelligkeit zur Stelle eilen, und ihre Pflicht erfüllen.

Digitized by Google

Indem nun des regierenden Herzogs Durchlaucht, mit Vorbehalt einer umständlichern Feuerordnung, Gegenwärtiges zur allgemeinen Kenntniß bringen lassen, werden noch die Polizeibehörden angewiesen, in kürzester Frist bei der Herzogl. Regierung

a) ein specielles Verzeichniß der in ihren Bezirken vorhandnen Löschmittel an Spritzen, Sturmfässern und Feuerhaken, mit Angabe der Beschaffenheit der erstern, einzugeben, und

b) anzuzeigen, wie sie die sonstigen Punkte der gegenwärtigen Kundmachung, soweit sie von ihnen auszuführen sind, befolgt, und welche Anordnungen sie im Sinne derselben getroffen haben.

Die Herzogl. Regierung wird alsdann die weitern Verfügungen ergehen lassen. Aber dieses Collegium sowohl als des regierenden Herzogs Durchlaucht werden ihr besonderes Augenmerk auf die diesfalsige Erweisung der verschiedenen Behörden richten, und, wiewohl ungern, aber ganz zuverlässig, Mangel an Thätigkeit und Pflichtgefühl, wenn sich wider Verhoffen dergleichen zeigen sollte, mit Nachdruck, wobei sofortige Dienstentlassung bei groben Versäumnissen nicht ausgeschlossen ist, zu begegnen wissen.

Altenburg, den 29. Juni 1829.

Herzoglich Sächsisches Geheimes Ministerium.
von Trützschler. E. v. Braun. Wüstemann.

Digitized by Google

19. Verordnung der Landes-Regierung,

die mit der Großherzogl. Sächs. Landesregierung zu Weimar über die gegenseitige Gestellung der Forst- und Jagdverbrecher ad forum delicti commissi getroffene Uebereinkunft betreffend,

vom 1sten Julius 1829.

Es hat Herzogl. Sächs. Landesregierung, unter höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht, des gnädigst regierenden Herzogs Friedrich zu Sachsen-Altenburg, mit der Großherzogl. Sächs. Landesregierung zu Weimar über die gegenseitige Gestellung der Forst- und Jagdverbrecher ad forum delicti commissi sub dato Altenburg, den 31. Januar 1829 und Weimar, den 15. April 1829 folgende Convention abgeschlossen:

Zwischen der Großherzoglich Sächsischen Regierung zu Weimar und der Herzoglich Sächsischen Regierung zu Altenburg ist wegen gegenseitiger Gestellung der Forst- und Jagdverbrecher, welche in dem einen Staate Forst- oder Jagdfrevel verübt, in dem andern aber ihren Wohnsitz haben, mit Genehmigung der beiderseitigen höchsten Höfe folgende Uebereinkunft verabredet worden:

§. 1.

Wenn sich der Fall ereignet, daß ein Großherzoglich Weimarischer Unterthan in dem zum Herzogthum Altenburg gehörigen Territorio, oder ein Herzoglich Altenburgischer Unterthan im Großherzoglich Weimarischen Gebiete ein Jagdverbrechen innerhalb oder außerhalb des Waldes verüben oder auf unstreitigen Waldgrund und Boden, es mag derselbe im landesherrlichen oder Privateigenthume sich befinden, eines Vergehens durch Holzentwendung, Beschädigung der Hölzer, Grasen, Hüten, Moosscharren und Streuen oder auf sonstige Weise, nach Maßgabe der an dem Orte der begangenen That desfalls bestehenden Gesetzgebung, sich schuldig machen sollte, so soll ein solcher, in so fern nicht die Größe des Verbrechens, oder sonstige dringende Umstände dessen sofortige Verhaftung nöthig gemacht haben, es sey eine Pfändung erfolgt,

Digitized by Google

oder nicht, gehalten seyn, sich auf die an ihn ergehende Ladung, in welcher er, nach der bei der vorladenden Behörde geltenden gesetzlichen Vorschrift, mit Einräumung einer blos vierzehntägigen Frist, zu citiren ist, vor dem Amte oder dem Gerichte, unter dessen Gerichtsbarkeit er sich des Verbrechens schuldig gemacht hat, zu stellen verbunden seyn, und es sollen daselbst die begangenen Jagd- und Waldfrevel sowohl, als die bei Gelegenheit derselben, und uno actu continuo mit diesen, begangenen andern Excesse, z. B. Widersetzlichkeit bei der Pfändung, untersucht und bestraft werden.

§. 2.

Damit dergleichen Verbrechen, besonders Holzdeuben, desto leichter entdeckt werden können, soll den Forstbedienten, oder den bestohlnen Eigenthümern nachgelassen bleiben, lediglich auf Anmelden bei den Dorfgerichten, oder wenn der Verbrecher an dem Orte sich befindet, an welchem die Amts- oder Gerichts-Expedition wesentlich ist, und der Beamte oder Justitiar wohnt, auf Anmelden beim Amte oder Gerichtsverwalter, ohne besondere Requisition, jedoch unter Theilnahme wenigstens Einer verpflichteten Gerichtsperson, Haussuchung zu thun.

§. 3.

Die Insinuation der an den Verbrecher zu erlassenden Citation soll, ohne besondere Requisition, nur gegen Vorzeigung der schriftlichen, offenen Ladung, bei demjenigen Amte oder Gerichte, unter dessen Gerichtsbarkeit der Verbrecher wohnt, und auf mündliche Meldung, daß solche insinuirt werden solle, gestattet, und dieses auf der Citation angemerkt werden.

Der stellende Richter des Wohnorts hat von etwa früher vorgekommener Bestrafung des zu Stellenden das Gericht der begangenen That zu benachrichtigen.

§. 4.

Was die Bestrafung der Verbrecher betrifft, so sollen zwar die im Großherzogthume Weimar sich vergehenden Herzoglich Altenburgischen Unterthanen nach den Großherzoglich Weimarischen Landesgesetzen, und die Großherzoglich Weimarischen Unterthanen, welche im Herzogthum Altenburg Forst- oder Jagdverbrechen begehen, nach den dortigen Gesetzen in der Regel bestraft

Digitized by Google

werden; es soll jedoch bei einer etwa Statt findenden bedeutenden Verschiedenheit der in beiden Landen auf demselben Vergehen stehenden Strafen, da, wo die härtere Strafe eintritt, ein angemessenes Verhältniß zu der gelindern Strafe, welche den Verbrecher nach den Gesetzen seines Wohnorts getroffen hätte, beobachtet werden.

Uebrigens ist bei Untersuchung von Forst- und Jagdvergehen möglichst summarisch zu verfahren und nach den in jedem Lande bestehenden Vorschriften für Rügesachen zu sportuliren, nach den sonst gewöhnlichen Sportelnormen für Untersuchungssachen aber erst dann zu liquidiren, wenn das vorliegende Vergehen ausnahmsweise mit Zuchthausstrafe zu ahnden ist.

§. 5.

Nach beendigter Untersuchung wider die Forst- und Jagdverbrecher und sofort nach Eingang der deshalb mit Beifügung des constituirten Liquidi zu erlassenden Requisition resp. zu Einbringung der Strafe, in so fern solche in Geld besteht, des Ersatzes und der Kosten, soll mit schleunigster Execution verfahren und Strafe, Ersatz und Kostenbetrag an das forum delicti commissi abgegeben werden; die Verbrecher aber, welche mit andern als Geldstrafen belegt werden, sollen gehalten seyn, zu deren Verbüßung auf die unmittelbar, jedoch mit Beachtung der §. 3 vorgeschriebenen Anzeige und Meldung, an sie erlassenen Aufforderung des Richters, der die Untersuchung geführt hat, ad forum delicti commissi sich zu stellen. Sobald sich jedoch eine Real-Citation nöthig macht, so ist solche nicht anders, als durch die hierzu requirirte ordentliche Obrigkeit vorzunehmen.

§. 6.

Es soll auch, wenn praevia causae cognitione sich ergiebt, daß der Verbrecher etwas nicht im Vermögen habe, von dem requirirten Richter ein gewöhnliches Attestat deshalb ertheilt, und in Ansehung der Einbringung der Kosten von Unvermögenden überhaupt eine größere Strenge, als gegen die eignen Unterthanen beobachtet zu werden pflegt, von der requirirenden auswärtigen Behörde nicht verlangt, auch sollen die Obrigkeiten der Forst- und Jagdverbrecher nicht durch Requisitionen um executivische Beitreibung ohne Noth behelligt und dadurch die Kosten nicht fruchtlos gehäuft werden.

Digitized by Google

§. 7.

Hiernächst soll den beiderseitigen Forst- und Jagdbedienten zur Pflicht gemacht werden, diejenigen Verbrecher, die sie bei Verrichtungen auf ihrem Reviere in dies- oder jenseitigen Waldungen über Begehung von Wald- oder Jagdfreveln betreten dürften, bei der betreffenden Behörde anzuzeigen.

§. 8.

Diese Uebereinkunft soll vom Tage der in beiderseitigen Landen zu bewirkenden Publication an in Kraft treten, und auf die nächstfolgenden Zehn Jahre mit stillschweigender Verlängerung bis zur erfolgenden Aufkündigung, welche sodann Jedem der hohen contrahirenden Theile ein Jahr voraus freisteht, gelten."

Höchstem Befehl zu Folge wird diese Convention zur Kenntniß und Nachachtung sämmtlicher Unterobrigkeiten und sonst zu Jedermanns Wissenschaft andurch öffentlich bekannt gemacht. Sign. Altenburg, den 1. Julius 1829.

Herzogl. Sächs. Landesregierung das.

---

20. Bekanntmachung der Landesregierung,

wegen des Beitritts hiesiger Unterthanen zu auswärtigen Brand-Versicherungs-Anstalten,

vom 8ten Julius 1829.

Demnach Se. Durchlaucht, der gnädigst regierende Herzog Friedrich zu Sachsen-Altenburg, in Betreff des Beitritts hiesiger Unterthanen zu auswärtigen Brand-Versicherungs-Anstalten sub dato Altenburg, den 5. Junius d. J. ein höchstes Man-

Digitized by Google

dat zu erlassen und Herzogl. Sächs. Landesregierung anzubefehlen gnädigst geruhet haben, die Publication desselben anzuordnen und für dessen genaue Beobachtung Sorge zu tragen; als wird dem höchsten Befehl zu Folge dieses Mandat, wie solches nachstehend zu befinden:

„Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen zu wissen:

Nachdem es Uns nothwendig erschienen, über die Theilnahme Unserer Unterthanen an auswärtigen Brand-Versicherungs-Anstalten und die Uebernahme von Agentschaften für selbige gesetzliche Bestimmungen zu erlassen, haben Wir, nach vernommenem Gutachten Unserer Regierung und unter patriotischem Beirath Unserer getreuen Landschaft, Folgendes zu verordnen, die Entschließung gefaßt:

§. I.

Es soll künftig Unsern Unterthanen verstattet seyn, ihre Immobilien nur annoch bei Einer ausländischen Feuer-Versicherungs-Anstalt in so weit versichern zu lassen, als dies nicht bereits zur völligen Sicherstellung gegen Brand-Verlust bei der im hiesigen Lande bestehenden Brand-Assecurations-Anstalt geschehen ist.

Auch dürfen

§. II.

Unsere Unterthanen ihr Mobiliar-Vermögen ebenfalls nur bei Einer ausländischen Feuer-Versicherungs-Anstalt in angemessener Weise versichern lassen.

§. III

Es soll jedoch die Versicherung des Mobiliar-Vermögens bei mehrern Feuer-Versicherungs-Anstalten zu gleicher Zeit zulässig seyn, wenn dies Vorhaben vorher mit Angabe hinlänglicher Beweggründe, z. B. weil erweislich die gesuchte Versicherung wegen ihres Umfangs von einer Anstalt nicht hat

Digitized by Google

übernommen werden mögen, der Obrigkeit angezeigt und, mit Zustimmung der Direction der hiesigen Brand-Versicherungs-Anstalt, genehmigt worden ist.

§. IV.

Hat Jemand den Vorschriften §. I. II. und III. dadurch, daß er entweder nach Publication gegenwärtigen Mandats sein Immobiliar- oder Mobiliar-Vermögen auf eine nach jenen Vorschriften nicht erlaubte Weise hat versichern, oder Versicherungen, welche vor Publication dieses Gesetzes abgeschlossen, zufolge desselben aber nicht mehr zulässig gewesen sind, verlängern lassen, entgegen gehandelt, so ist

a. in dem Falle, wenn ein Brandschaden sich an den versicherten Gegenständen noch nicht ereignet hat, der Contravenient mit einer Geldbuße von Funfzig Rthlrn. oder, wenn diese von ihm nicht einzubringen wäre, mit einem zehnwöchentlichen Gefängniß zu bestrafen, und überdies von dessen Obrigkeit in Zeiten behufige Vorkehrung zu treffen, daß, wofern sich an den verbotswidrig bei einer auswärtigen Brand-Assecuration versicherten Gegenständen, während der Dauer dieser Versicherung, ein Brandschaden ereignet, die aus jener auswärtigen Assecuration zu hoffende Vergütung confiscirt werden könne.

Wird aber

b. die Contravention erst nach dem ganzen, oder theilweisen Verluste der versicherten Gegenstände entdeckt, so soll der gesammte Betrag der dafür aus der auswärtigen Brand-Versicherungs-Anstalt zu erwartenden Entschädigungs-Summen confiscirt, oder, wenn zur Confiscation nicht mehr zu gelangen seyn möchte, solcher aus dem Vermögen des Contravenienten eingebracht, oder, wenn auch dies nicht thunlich, der Contravenient wegen Uebertretung dieses Gesetzes mit einer nach der Größe der Versicherungs-Summen und sonstigen Umstände zu ermessenden Gefängnißstrafe bis zu zwanzig Wochen belegt werden, dafern nicht etwa wider den Contravenienten zugleich wegen Verdachts der Brandstiftung oder absichtlicher Verwahrlosung eine Untersuchung anhängig und in Folge derselben auf eine härtere Bestrafung erkannt werden sollte, wodurch jene Gefängnißstrafe absorbirt wird.

Digitized by Google

§. V.

Der Beitritt hiesiger Unterthanen zu auswärtigen Versicherungs-Instituten kann in der Regel nur durch Vermittelung von inländischen Agenten derselben geschehen. Es darf Niemand eine Agentschaft, oder ähnliche Vollmacht für auswärtige Brand-Versicherungs-Anstalten übernehmen, wenn er nicht von der Obrigkeit seines Wohnorts zuvor hierzu Erlaubniß erhalten hat.

Diese Erlaubniß ist, wenn die Statuten der Anstalt der Behörde noch nicht bekannt sind, nach vorheriger Einforderung derselben, lediglich unter Genehmigung Unserer Landesregierung, auch nur an völlig rechtliche und zuverlässige Männer zu ertheilen.

Wer in Unsern Landen ohne diese Erlaubniß eine Versicherung gegen Feuersgefahr in einer auswärtigen Assecuration von einem Unserer Unterhanen annimmt, wird mit dreimonatlicher Gefängnißstrafe und im Wiederholungsfalle mit Zuchthaus belegt werden.

§. VI.

Die schon jetzt in Unsern Landen vorhandenen Agenten auswärtiger Brand-Assecuranzen haben die §. V. bemerkte Erlaubniß binnen 4 Wochen, von Bekanntmachung dieser Verordnung an gerechnet, bei Vermeidung der vorgedachten Strafe, annoch zu suchen.

§. VII.

Wenn Jemand die Erlaubniß zur Agentschaft bei einer auswärtigen Feuer-Versicherung erhält, so hat er bei der Obrigkeit anzugeloben, daß er

1) eine nach §. I. II. und III. dieses Gesetzes unzulässige Versicherung wissentlich nicht annehmen und

2) von jeder bei ihm angemeldeten Versicherung beweglicher oder unbeweglicher Güter, so wie jeder im Verlauf der Zeit etwa vorgenommenen Erhöhung, binnen 8 Tagen nach deren Erfolg, der betreffenden Obrigkeit, unter abschriftlicher Mittheilung des Verzeichnisses der einzelnen versicherten Gegenstände und der Versicherungs-Summen, Nachricht ertheilen wolle.

Die Hintansetzung dieses Angelöbnisses auf eine, oder die andere Weise zieht eine vierwöchentliche Gefängnißstrafe und im Wiederholungsfalle zugleich

Digitized by Google

neben derselben den Verlust der zu einer solchen Agentschaft ertheilten Erlaubniß nach sich.

§. VIII.

Die bereits vor Publication dieses Gesetzes erfolgten auswärtigen Versicherungen sind von Denen, welche sich bisher in Unsern Landen mit der Agentschaft für eine auswärtige Brand-Versicherung befaßt haben, ohne erst die zu Betreibung dieser Agentschaft nach §. VI. erforderliche Erlaubniß zu erwarten, spätestens den 15. August dieses Jahres der betreffenden Obrigkeit in der §. VII. vorgeschriebenen Maße, bei Vermeidung einer Geldbuße von 10 Thlrn. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, anzuzeigen.

§. IX.

Unmittelbare Versicherungen von Seiten hiesiger Unterthanen bei ausländischen Assecuranzen ohne Dazwischenkunft eines verpflichteten inländischen Agenten, so wie deren Vermittelung durch auswärtige Agenten, kann als Ausnahme von der Regel (§. V.) nur unter besondern Umständen und mit speciellem Vorwissen der Obrigkeit erfolgen. Wer Gegenstände bei einer auswärtigen Feuer-Versicherungs-Anstalt unmittelbar, oder durch Agenten, welche im Auslande wohnen, versichern will, oder bei dem Erscheinen dieses Gesetzes bereits versichert hat, oder auch nur die bereits angemeldete Versicherung im Verlaufe der Zeit erhöht, hat solches, bei einer Geldbuße von zehn bis funfzig Thalern, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, binnen vierzehn Tagen, resp. von Publication dieses Gesetzes, oder der erfolgten Versicherung, oder Erhöhung an gerechnet, in der §. VII. bemerkten Maße seiner Obrigkeit unmittelbar zur Genehmigung anzuzeigen.

Auch hat derjenige, welcher solches unterläßt, bei einem an den versicherten Gegenständen ganz, oder zum Theil durch Brand entstandenen Verlust, außerdem zu gewärtigen, daß, wenn schon die geschehene Versicherung als, diesem Gesetz entgegen tretend nicht anzusehen seyn dürfte und daher die §. IV. angedroheten Strafen und Nachtheile an sich nicht Platz greifen sollten, dennoch nach Befinden wegen des durch jene Verschweigung etwa wider sich erregten Verdachts einer böslichen Brandstiftung oder Verwahrlosung mit der Untersuchung wider ihn werde verfahren und bei sich ergebendem Verdacht absicht-

Digitized by Google

licher Verheimlichung die im §. IV. genannten Nachtheile, ganz oder theilweise, nach dem Ermessen des Richters, gegen ihn werden angewendet werden.

§. X.

Von den Geld-Summen und resp. Geldbußen, welche zufolge der Bestimmungen §. IV. und IX. eingebracht werden, sollen ein Drittheil der die Contraventien untersuchenden Obrigkeit, ein Drittheil dem etwanigen Denuncianten und ein Drittheil der hiesigen Brand-Versicherungs-Anstalt, oder, wofern der Denunciant wegfällt, dieser Anstalt zwei Drittheile zu Theil werden.

§. XI.

Bemerkt die Obrigkeit, daß Jemand sein Eigenthum durch zu hohe Angabe bei einer auswärtigen Immobiliar- oder Mobiliar-Brand-Versicherung über den wahren Werth versichert hat, worüber dieselbe sorgfältig zu wachen verpflichtet ist, so hat dieselbe dieser Versicherung über den wahren Werth zu steuern zu suchen, und demnach ihre Bedenken der betreffenden Anstalt mitzutheilen, auch nach Befinden die Untersuchung wegen des beabsichtigten Betrugs einzuleiten.

§. XII.

Bei der über die Ursachen, aus welchen ein Brand entstanden ist, zu veranstaltenden Untersuchung ist zugleich zu erörtern, ob und welche Abgebrannte ihr Vermögen bei auswärtigen Brand-Assecuranzen versichert gehabt haben, und wofern solche Versicherungen Statt gehabt haben, über deren Bewandniß mit umständliche Anzeige zu thun.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Mandat eigenhändig vollzogen und mit Unserm Insiegel versehen lassen, dasselbe auch durch den Druck zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung zu bringen befohlen.

Altenburg, den 5. Junius 1829.

(L. S.) **Friedrich, H. z. Sachsen.**

von Trützschler."

Digitized by Google

zur Nachachtung sämmtlicher Unterobrigkeiten und sonst zu Jedermanns Wissenschaft andurch öffentlich bekannt gemacht.

Sign. Altenburg, den 8. Julius 1829.

Herzogl. Sächs. Landes-Regierung das.

---

21. Verordnung der Landes-Regierung,

daß die zu Thorwächtern auserwählten beweibten Soldaten, das domicilium beibehalten sollen, welches sie vorher begründet hatten.

vom 20sten Julius 1829.

Herzogl. Landesregierung sieht Sich durch gemachte Anzeige hiesiger local-Armenbehörde veranlaßt, hiermit bekannt zu machen:

daß diejenigen beweibten Soldaten, welche von Seiten hiesiger Stadt-Commandantur zu Thorwächtern ausgewählt werden, für sich, ihre Ehefrauen und Kinder, gleichviel, ob letztere hier, oder an dem zur Aufnahme des Vaters verpflichteten Orte geboren worden, das domicilium beibehalten sollen, welches sie vor ihrer Anstellung als Thorwächter hier begründet hatten, und daß sich daher die Commun, welche zur Aufnahme jener Individuen, vor deren Anstellung als Thorwächter in Altenburg, verpflichtet waren, der Annahme derselben und ihrer Familie eintretenden Falles nicht weigern können. Es ist sich daher im eintretenden Falle allenthalben hiernach gebührend zu achten.

Altenburg, den 20. Julius 1829.

Herzogl. Sächs. Landes-Regierung das.

Digitized by Google

22. Verordnung der Herzogl. Cammer,

wodurch die, zu möglichster Verhütung des Einschmuggelns fremden Salzes, früherhin erlassenen Verfügungen eingeschärft werden.

vom 25sten August 1829.

Zu Folge einer Anzeige der Salinen-Societät zu Neusulza ist ungeachtet des für die hiesigen Unterthanen herabgesetzten Salzpreises die Abnahme und Abfuhre des Salzes von dortiger Saline in die hiesigen Lande, namentlich in die Aemter Cahla und Eisenberg, besonders aber in das Amt Roda, so auffallend gering, daß die Einschwärzung fremden Salzes in das hiesige Herzogthum nicht ohne Grund vermuthet werden muß. Da nun aber vermöge einer zwischen den beiden Herzoglichen höchsten Häusern Sachsen-Altenburg und Sachsen-Meiningen unterm 10. Mai v. J. abgeschlossenen interimistischen Uebereinkunft das Verhältniß des hiesigen Landes zu dem Salzwerke Neusulza vor der Hand unverändert bleiben soll, und folglich sämmtliche Bewohner des Herzogthums Altenburg auch fernerhin bis auf weitere Anordnung ihren Salzbedarf lediglich von dem Salzwerke Neusulza zu entnehmen verbunden sind; so findet sich Herzogliche Cammer zu Aufrechthaltung der bestehenden Verträge und Sicherstellung des hierbei concurrirenden Cameral-Interesse andurch veranlaßt, sämmtlichen Gleitsbehörden hiesigen Herzogthums die zu möglichster Verhütung des Einschmuggelns fremden Salzes früherhin erlassenen, keineswegs außer Wirksamkeit gesetzten Verfügungen, namentlich die vom 26. März 1768, vermöge deren alles und jedes durchgehende fremde Salz beim Eingange in den ersten passirenden Gleitsstellen hiesigen Herzogthums versiegelt und nicht eher als beim Ausgange an der letzten Gleitsstelle das Siegel, wenn es vorher gehörig recognoscirt worden, wiederum abgenommen werden soll, wiederum einzuschärfen.

Es haben sich demnach sämmtliche Gleitseinnehmer hiesiger Lande hiernach zu achten, das durchpassirende fremde Salz, mit Ausschluß des für die Königl. Sächs. Magazine bestimmten, mit ausreichenden Pässen versehenen Salzes — es komme woher es wolle und befinde sich auf Wagen, Karren oder Schubkarren — bei dem Einbringen mit ihren gewöhnlichen Petschaften, welche diejenigen, so etwa bisher damit nicht versehen gewesen, auf ihre Kosten unverzüglich anzuschaffen haben, gegen Erhebung Eines Groschen Siegelgebühren von jeder Ladung, sie sey groß oder klein,

Digitized by Google

zu versiegeln, auch damit das Siegel nicht verfälscht werden könne, mit eben diesem Siegel den zu ertheilenden Gleitszettel auf der unbeschriebenen Seite zu bedrucken und dieses Siegel beim Ausgange auf der Grenze zu recognosciren.

Indem man nun solches zur öffentlichen Kenntniß bringt, gewärtigt man zugleich von den Gleitsreitern und Gleitsaufsehern, daß sie auf jedes etwanige Einschwärzen fremden Salzes zur Consumtion oder inländischem Vertriebe genau invigiliren und vorkommende Contraventionsfälle unverzüglich bei der betreffenden Justizbehörde zur Bestrafung anzeigen werden.

Altenburg, am 25. August 1829.

Herzoglich Sächsische Cammer das.

---

23. Verordnung der Landes-Regierung,

wodurch den Sachwaltern auf's Neue untersagt wird, vor den Gerichtsstellen, wo ihre Väter oder Schwiegerväter das Richter-, oder ein anderes Justizamt bekleiden, sachwalterische Praxis zu betreiben.

vom 15ten September 1829.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß einzelne Sachwalter sich unterfangen haben sollen, der ausdrücklichen gesetzlichen Verfügung des höchsten Mandats vom 20. October 1738, der ersten Beifugen-Sammlung Seite 412, entgegen, vor den Gerichtsstellen, wo ihre Väter oder Schwiegerväter das Richter- oder ein anderes Justizamt bekleiden, sachwalterische Praxis zu betreiben.

Da nun aber einer solchen, das Vertrauen auf unparteiische Rechtspflege untergrabenden Ordnungswidrigkeit nicht nachgesehen werden kann; so haben sich alle Sach-

Digitized by Google

walter deren, bei Vermeidung der Suspension und im Wiederholungsfall nach Befinden der Remotion, gänzlich zu enthalten, so wie denn auch deren Väter und Schwiegerväter, bei Vermeidung gleicher Ahndung, alle mit dem Concepit ihrer Söhne oder Schwiegersöhne versehene Schreiben von den ihrem richterlichen Amte anvertrauten Gerichtsstellen sofort als ungehörig zurückzuweisen haben.

Wornach sich denn allenthalben zu achten ist.

Altenburg, den 15. September 1829.

Herzogl. Sächs. Landesregierung das.

24. Verordnung der Cammer,

wodurch das Abbrennen von Feuerwerken, Schießen und Werfen von Racketen und Schwärmern in der Nähe der herrschaftlichen Fasanerie verboten wird.

vom 29sten September 1829.

Da durch das Abbrennen von Feuerwerken, Schießen und Werfen von Racketen und Schwärmern die Fasanen gestört und verscheucht werden, so kann dasselbe um so weniger in der Nähe der hiesigen herrschaftlichen Fasanerie gestattet werden, als das Schießen und Racketen- und Schwärmerwerfen ohnehin schon in der allgemeinen Feuerordnung §. 20 (III. Beifugen-Sammlung pag. 112) landesgesetzlich beschränkt ist.

Auch haben diejenigen, welche ein Feuerwerk im Bezirke des herrschaftlichen Jagdreviers des hiesigen Herzogl. Forstamtes abzubrennen wünschen, außer der beizubringenden polizeilichen Erlaubniß, auch noch besonders solches bei hiesiger Herzogl. Cammer oder Forstamte anzuzeigen und um die Gestattung dieses Vergnügens nachzusuchen.

Altenburg, am 29. September 1829.

Herzoglich Sächsische Cammer das.

Digitized by Google

25. Bekanntmachung der Cammer,
daß im Dorfe Vogelgesang eine Beigleitsstelle errichtet worden ist.

vom 29sten September 1829.

Nachdem Herzogliche Cammer allhier zu Wahrung des herrschaftlichen Gleits-Interesse und zur Erleichterung für die Gleits-Contribuenten beschlossen hat, von und mit dem 1. November d. J. an eine Beigleitsstelle im Dorfe Vogelgesang zu errichten; so wird solches hiermit zu Jedermanns Kenntniß gebracht.

Altenburg, am 29. September 1829.

Herzoglich Sächsische Cammer das.

---

26. Bekanntmachung der Landesregierung,
wegen vorläufiger Anerkennung einer Hebammen-Taxe.

vom 26sten October 1829.

Es haben Serenissimus Clementissimus auf diesfallsiges unterthänigstes Nachsuchen gnädigst genehmigt: daß eine Hebammen-Taxe vor der Hand und bis zum Erlaß der allgemeinen Medizinal-Ordnung, ganz im Einlaut mit der unterm 24. December 1828 in dem Herzogthum Gotha erschienenen, im hiesigen Lande in Gültigkeit treten solle, welches von Herzogl. Landesregierung andurch öffentlich zur Nachachtung für die Betreffenden bekannt gemacht wird.

Sign. Altenburg, den 26. October 1829.

Herzogl. Sächs. Landesregierung das.

Digitized by Google

27. Verordnung der Landes-Regierung, die Aufnahme von Ausländern betreffend.

vom 28sten October 1829.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß in Fällen, wo die Frage entstand, ob eine in- oder ausländische Commun verbunden sey, eine Person aufzunehmen, von mehreren benachbarten Gouvernements die mit denselben abgeschlossene, in der Gesetz-Sammlung für das Herzogthum Altenburg vom Jahre 1822 pag. 23 ersichtliche Convention wegen wechselseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen und insbesondere der Inhalt der §§. 2 und 8, aller diesseitigen Vorstellungen ungeachtet, zum Nachtheil der betheiligten Communen hiesigen Landes, ausgelegt worden ist.

Um nun für die Zukunft ähnliche unangenehme Verhandlungen mit auswärtigen Behörden zu vermeiden, und um zu verhüten, daß die diesseitigen Communen Individuen unter sich aufnehmen müssen, die ihnen einst zur Last fallen können; so werden sämmtliche Communen und Unterthanen hiesiger Lande hiermit angewiesen, keinen Ausländer, und namentlich keine der Personen, von denen der §. 8 der besagten Convention spricht, und zu denen Schäfer und Hutleute zu zählen sind, bei und unter sich aufzunehmen, wenn diese nicht wegen ihrer Wiederaufnahme an dem Orte, wo sie ein Wohnsitz-Recht erlangt hat, ingleichen ein Attestat der inländischen betreffenden Obrigkeit, daß der producirte Revers für gültig anerkannt worden, beigebracht hat.

Die hiergegen handelnden Communen und Unterthanen haben sich die durch die Aufnahme solcher Individuen erwachsende Belästigung selbst zuzuschreiben und sich daher hiernach zu achten.

Altenburg, den 28. October 1829.

Herzogl. Sächs. Landesregierung daf.

28. Verordnung der Cammer,
die Gleitsabgabe von Torf- und Braunkohlenfuhren betreffend.

vom 8ten December 1829.

Nachdem sich bei mehrern Gleitsstellen einige Ungleichheit in der Erhebung und Berechnung der Gleitsabgabe von Torf- und Braunkohlenfuhren sowohl bei deren Ausfuhre ins Ausland, als auch bei deren Einfuhre und dem Verfahren im Inlande ergeben hat; so werden hiermit sämmtliche Gleitseinnahmen des hiesigen Landes angewiesen, daß sie bei Aus- oder Einführung des Torfs und der Braunkohlen das halbe Gleite, nach Maßgabe des 18ten Paragraphen des Nachtrags zur Gleitsordnung, wie von Brennholz, Sägespänen und der Lohe zu berechnen, und daher

Einen Groschen 3 Pfennige vom eingespannten Pferde oder Ochsen
— " 7½ " von einer eingespannten Kuh,
— " 6 " vom Wagen, Karren oder Schlitten,
— " 4 " vom belasteten Schubkarren

zu erheben haben.

Altenburg, den 8. December 1829.

Herzoglich Sächsische Cammer das.

Digitized by Google

29. Bekanntmachung der Landes-Regierung,

das von dem Großherzogl., Herzogl. Sächs. auch Fürstl. Reußischen gemeinschaftlichen Ober-Appellations-Gericht zu Jena verabfaßte Präjudiz hinsichtlich des Beginnens der Rechtskraft der von dem Ober-Appellations-Gericht gefällten Erkenntnisse betreffend.

vom 28sten December 1829.

Es hat das Großherzogl., Herzogl. Sächs., auch Fürstl. Reuß. gemeinschaftliche Ober-Appellations-Gericht zu Jena auf den Grund des §. 98 der provisorischen Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung folgendes

Präjudiz

verabfaßt:

Praejudicium.

„Dem Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen, auch Fürstlich Reußischen Gesammt-Oberappellations-Gerichte zu Jena ist bekannt geworden, daß die Frage:

wie bald die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten von diesem Gerichtshofe gefällten Erkenntnisse letzter Instanz in Rechtskraft treten?

einer verschiedenen Beantwortung unterlegen, und daß hiernach eine von einander abweichende Berechnung derjenigen Fatalien Statt gefunden hat, deren Anfangszeitpunkt durch ein specielles Gesetz nicht namentlich auf eigenthümliche Weise festgesetzt war, wie unter Anderem in der älteren Königlich Sächsischen Gerichts- und Prozeß-Ordnung von 1622 Tit. 18 §. 9 sich dergleichen findet.

Um daher allen diesfallsigen Zweifeln abzuhelfen, wird durch gegenwärtiges Praejudicium, in Gemäßheit der durch §. 98 der provisorischen Oberappellations-Gerichts-Ordnung dem hiesigen Tribunale übertragenen Befugniß, festgesetzt:

daß die Erkenntnisse, welche von dem hiesigen Oberappellations-Gerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, auf die in letzter Instanz ergriffene Rechtsmittel gefällt worden, von dem Augenblick an für rechtskräftig zu achten sind, wo dieselben den streitenden Parteien gerichtlich eröffnet oder zum Behuf der Bekanntmachung insinuirt worden, so daß auf den Ablauf einer nachherigen, namentlich zehntägigen, Frist bei den gedachten Erkenntnissen gar nichts ankommt.

Digitized by Google

Dieſes Praejudicium wird, zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung, öffentlich hierdurch bekannt gemacht.

Beſchloſſen Jena, den 19. Februar 1829.

Großherzogl. und Herzogl. Sächſ., auch Fürſtl. Reuß. Geſammt-Oberappellations-Gericht daſ.

(L. S.) A. Ziegeſar.

coll. Paulßen."

welches zur Nachricht, und damit vorkommenden Falls die Betheiligten ſich darnach achten können, hiermit bekannt gemacht wird.

Sign. Altenburg den 28. December 1829.

Herzogl. Sächſ. Landes-Regierung daſ.

Digitized by Google

Repertorium

der

Gesetz-Sammlung für das Herzogthum Altenburg vom Jahre 1829.

II. In alphabetischer Ordnung.

	Seitenzahl
A.	
Advocaten, deren Festsetzung auf eine bestimmte Zahl und die sonstigen Verhältnisse derselben betreffend.	10—15
Advocaten, sollen vor den Gerichtsstellen, wo ihre Väter oder Schwiegerväter das Richteramt bekleiden, keine sachwalterische Praxis betreiben . . .	47. 48
Armen-Rechnungen, bei deren Justification sollen die Allmosenempfänger von der betreffenden Behörde unentgeltlich über das für sie verausgabte Allmosen vernommen werden	9
Ausländer, sollen ohne Revers nicht aufgenommen werden	50
B.	
Bettelwesen, wiederholte Einschärfung der über das Verbot auf den Brand betteln zu gehen, ergangenen früheren Gesetze	20. 21
Beigleits-Stelle, deren Errichtung in Vogelgesang	49
Brand-Versicherungs-Anstalten, auswärtige, unter welchen Bedingungen es hiesigen Unterthanen erlaubt ist, solchen beizutreten	39—45
Braunkohlen, s. Torf.	
C.	
Chausseezettel, s. Gleitszettel.	

Digitized by Google

Seitenzahl

D. E. F.

Fasanerie, herrschaftliche, in deren Nähe ist das Abbrennen von Feuerwerken verboten 48
Feld- und Garten-Diebereien, Mandat wegen deren Bestrafung . . 23—25
Feuer-Ordnung, vorläufige Anordnungen vor Emanirung einer neuen . . 29—35
Forst- und Jagdverbrecher, die wegen deren gegenseitiger Gestellung ad forum delicti commissi mit der Großherzogl. Sächs. Landesregierung zu Weimar getroffene Uebereinkunft . . . . . 36—39

G.

Garn, wollenes, s. Gleitsabgabe.
Garten-Diebereien, s. Feld-Diebereien.
Gleitsabgabe, der durch den neuen Handelsverein veranlaßte Ausfall hierbei soll angemerkt werden 5
Gleitsabgabe, von wollenen Garnen wird herabgesetzt 15. 16
Gleits- und Chausseezettel, sollen auf der Jena'schen Chaussee in der Gleitsstelle zu Schöngleina vorgezeigt werden 19. 20
Groschen, Warnung wegen deren Annahme 2

H.

Handelsabgabe, die Herabsetzung der zu Leipzig zu entrichtenden . . 3. 4
Handelsverein, mitteldeutscher, den Zutritt der Herrschaft Arnstadt und des Amtes Gehren zu selbigem 6
Handelsverein, die deshalb an die Königl. Sächs. Handels-Consuln erlassene Verfügung betreffend 7. 8
Hebammen, die denselben vor der Hand gestattete Taxe 49

J.

Jagdverbrecher, s. Forstverbrecher.

K. L. M. N. O.

Ober-Appellations-Gericht zu Jena, gemeinschaftliches, das von demselben verabfaßte Präjudiz hinsichtlich des Beginnens der Rechtskraft der von selbigem gefällten Erkenntnisse betreffend 52. 53

Digitized by Google

	Seitenzahl
P.	
Polterabend, das Werfen von Töpfen und Scherben an solchem wird streng verboten	21—23
Q. R.	
Repräsentationsrecht, die Einführung desselben in Geschwister-Erbfällen .	27—29
S.	
Sachwalter, s. Advocaten.	
Salz, das Einschmuggeln fremden Salzes wird streng verboten	46. 47
Schuhmacher, Königl. Sächsische, die früher angeordnete Erhöhung des Stättegeldes auf Jahrmärkten wird hinsichtlich dieser wiederum aufgehoben . . .	17
Stättegeld, s. Schuhmacher.	
Straßen- und Wege-Polizei-Ordnung, wiederholte Einschärfung derselben	26. 27
Studirende, Erweiterung der dieserhalb bereits schon früher, wegen des Andranges junger Leute zum Studiren getroffenen Maßregeln	18. 19
T.	
Thorwächter, deren domicilium betreffend	45
Torf- und Braunkohlen, geben bei der Einfuhr wie Ausfuhr nur das halbe Gleite	51
Trankſteuer-Ordnung, Einschärfung derselben, wegen des Verbots, auf dem Lande förmliche Wein-Niederlagen zu errichten	1. 2
U. V. W. X. Y. Z.	